

Bauleitplanung

Städtebau | Architektur
Freiraumplanung

Umweltplanung
Landschaftsplanung

Dienstleistung
CAD | GIS



Kreisstadt Neunkirchen 19. Änderung des Flächennutzungsplans

Begründung

Verfahrensstand: öffentliche Auslegung



19. Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich der

3. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 17 „Am Biedersberg“

Bearbeitet im Auftrag der

F&R

Industriemontage Abbruch GmbH

Biedersbergweg 99

66538 Neunkirchen



Bearbeitet in Zusammenarbeit mit der

Kreisstadt Neunkirchen

Oberer Markt 16

66538 Neunkirchen



Verfahrensbetreuung:

ARGUS CONCEPT

Gesellschaft für Lebensraumentwicklung mbH

Gerberstraße 25

66424 Neunkirchen / Saar

Tel.: 06841 / 95932 -70

E-Mail: info@argusconcept.com

Internet: www.argusconcept.com

Projektleitung:

Dipl.-Geogr. Thomas Eisenhut

Projektbearbeitung:

Dipl.-Ing. Sylvia Schlicher (AKS)

Dipl.-Geogr. Ilka Minnerath (Grünordnung)

Stand: **14.10.2019**

Inhaltsverzeichnis	Seite
<u>1</u> <u>VORBEMERKUNGEN ZUR PLANAUFSTELLUNG</u>	<u>1</u>
1.1 ZIEL UND ZWECKE DER PLANUNG	1
1.1.1 Standortverbesserung der Firma F&R Industriemontage und Abbruch GmbH – Sicherung als Arbeitsstandort	1
1.1.2 Ergänzung durch Wohngebäude für Firmen--- und Betriebsangehörige	1
<u>2</u> <u>VERFAHRENSVERLAUF / RECHTSGRUNDLAGEN</u>	<u>2</u>
<u>3</u> <u>INFORMATIONEN ZUM PLANGEBIET</u>	<u>2</u>
3.1 LAGE DES PLANGEBIETS, TOPOGRAPHIE	2
3.2 RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH	3
3.3 DERZEITIGE SITUATION UND VORHANDENE NUTZUNGEN / UMGEBUNGSNUTZUNG	4
<u>4</u> <u>VORGABEN FÜR DIE PLANUNG</u>	<u>5</u>
4.1 VORGABEN DER RAUMORDNUNG	5
4.1.1 LEP Teilabschnitt „Siedlung“ (Fassung vom 04.07.2006)	5
4.1.2 LEP Teilabschnitt „Umwelt“ (Fassung vom 13.07.2004)	7
4.2 DARSTELLUNG DER FLÄCHENNUTZUNGSPLANTEILÄNDERUNG	7
4.3 VERWENDETE FACHGUTACHTEN	9
4.4 RESTRIKTIONEN FÜR DIE PLANUNG	9
4.4.1 Schutzabstand Bachlauf	9
4.4.2 Trennungsgrundsatz des Bundesimmissionsschutzgesetzes	9
4.4.3 Schutzabstand Wald	9
4.4.4 Geschütztes Biotop (§ 30 BNatSchG)	10
<u>5</u> <u>UMWELTBERICHT</u>	<u>10</u>
5.1 EINLEITUNG	10
5.1.1 Angaben zum Standort	10
5.1.2 Art des Vorhabens / Umweltrelevante Festsetzungen	10
5.1.3 Bedarf an Grund und Boden	11
5.1.4 Festlegung von Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung (Scoping)	11
5.1.5 Festgelegte Ziele des Umweltschutzes gemäß Fachgesetzen und Fachplänen	11
5.2 BESCHREIBUNG DER UMWELT UND IHRER BESTANDTEILE	12
5.2.1 Abgrenzung des Untersuchungsraumes	12
5.2.2 Naturraum und Relief	12
5.2.3 Geologie und Böden	12
5.2.4 Klima und Lufthygiene	13
5.2.5 Oberflächengewässer / Grundwasser	14

5.2.6	Arten und Biotope	14
5.2.7	Fauna	19
5.2.8	Immissionssituation	19
5.2.9	Kultur- und Sachgüter	20
5.3	ENTWICKLUNG DES UMWELTZUSTANDES BEI NICHTDURCHFÜHRUNG DER PLANUNG (NULLVARIANTE)	20
5.4	BESCHREIBUNG DER VERMEIDUNGS-, VERMINDERUNGS- UND AUSGLEICHSMASSNAHMEN	21
5.4.1	Festgesetzte Maßnahmen des Bebauungsplans	21
5.5	PROGNOSE ÜBER DIE ENTWICKLUNG DES UMWELTZUSTANDES	22
5.5.1	Auswirkungen auf die Schutzgüter	22
5.5.2	Auswirkungen auf besonders und streng geschützte Arten (Artenschutzrechtliche Vorprüfung, Umweltschäden)	24
5.5.3	Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit	31
5.5.4	Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter	31
5.5.5	Wechselwirkungen unter Beachtung der Auswirkungen und Minderungsmaßnahmen	32
5.6	PRÜFUNG VON PLANUNGSAKTERNATIVEN	32
5.7	EINGRIFFS-AUSGLEICHBILANZIERUNG	32
5.8	SCHWIERIGKEITEN ODER LÜCKEN BEI DER ZUSAMMENSTELLUNG DER ANGABEN	37
5.9	MASSNAHMEN ZUR ÜBERWACHUNG DER ERHEBLICHEN UMWELTAUSWIRKUNGEN	37
5.10	ZUSAMMENFASSUNG	37
6	ABWÄGUNG / AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG	38
6.1	AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG	38
6.1.1	Auswirkungen auf die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung	38
6.1.2	Auswirkungen auf die Wohnbedürfnisse der Bevölkerung, die Schaffung und Erhaltung sozial stabiler Bewohnerstrukturen, die Eigentumsbildung weiter Kreise der Bevölkerung und die Anforderungen Kosten sparenden Bauens sowie die Bevölkerungsentwicklung	39
6.1.3	Auswirkungen auf die Erhaltung, Erneuerung, Fortentwicklung, Anpassung und der Umbau vorhandener Ortsteile sowie Auswirkungen auf die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes	40
6.1.4	Auswirkungen auf die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, Auswirkungen auf die Naturgüter	40
6.1.5	Auswirkungen auf die Belange der Wirtschaft, auch ihrer mittelständischen Struktur im Interesse einer verbrauchernahen Versorgung der Bevölkerung	40
6.1.6	Auswirkungen auf die Belange der Versorgung	40
6.1.7	Auswirkungen auf die Belange des Personen- und Güterverkehrs und der Mobilität der Bevölkerung	40
6.1.8	Auswirkungen auf die Belange von Flüchtlingen oder Asylbegehrenden und ihrer Unterbringung	40

6.1.9	Auswirkungen auf alle sonstigen Belange	41
6.2	GEWICHTUNG DES ABWÄGUNGSMATERIALS	41
6.2.1	Argumente für die Verwirklichung der 19. Änderung des Flächennutzungsplans	41
6.2.2	Argumente gegen die Verwirklichung der 19. Änderung des Flächennutzungsplans	41
6.3	FAZIT	41
<u>7</u>	<u>ANHANG</u>	<u>42</u>
7.1	Bestandsaufnahme Biototypen– Artenliste (Stand November 2017)	42

1 VORBEMERKUNGEN ZUR PLANAUFSTELLUNG

Der Rat der Kreisstadt Neunkirchen hat am 13.12.2017 auf Antrag der Eigentümergemeinschaft Ferraro (Claudia, Gesua, Laura, Sandra Ferraro) den Beschluss zur 3. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 17 „Am Biedersberg“ gefasst.

Die Firma F&R Industriemontage und Abbruch GmbH beabsichtigt auf ihrem Firmengelände, im Anschluss an das bestehende Wohngebiet „Am Biedersberg“ vier Wohngebäude für die Betriebsinhaber sowie Angehörige zu errichten.

Für den westlichen Teil des Plangebiets besteht der Bebauungsplan Nr. 17 „Am Biedersberg“. Dieser soll nun geändert und erweitert werden. Der Flächennutzungsplan der Kreisstadt Neunkirchen stellt im Bereich des geplanten allgemeinen Wohngebietes gemischte Baufläche dar. Eine parallele Teiländerung des Flächennutzungsplans ist demnach ebenfalls erforderlich.

Mit den Planungsarbeiten und der Verfahrensdurchführung wurde die ARGUS CONCEPT – Gesellschaft für Lebensraumentwicklung mbH, Gerberstraße 25, 66424 Neunkirchen / Saar – beauftragt.

1.1 ZIEL UND ZWECKE DER PLANUNG

1.1.1 Standortverbesserung der Firma F&R Industriemontage und Abbruch GmbH – Sicherung als Arbeitsstandort

Das Plangebiet liegt teilweise im Geltungsbereich des bestehenden Bebauungsplans Nr. 17 „Am Biedersberg“ sowie neben dem bestehenden Bebauungsplan Nr. 93 „Auf'm Kessel“. Für den überwiegenden Teil des Plangebietes existiert kein Bebauungsplan.

Das Plangebiet umfasst das Firmengelände der F&R Industriedemontage und Abbruch GmbH. Neben dem bestehenden Firmengelände mit seinen über BImSchV genehmigten Anlagen ist nun geplant, im nordwestlichen Teil des Plangebiets im Anschluss an bestehende Wohnbebauung vier Wohngebäude für die Firmen- und Betriebsangehörige zu errichten. In diesem Zuge möchte die Kreisstadt Neunkirchen auch das gesamte Firmengelände, das bisher noch nicht Bestandteil eines Bebauungsplanes ist, bauplanungsrechtlich sichern.

Eckdaten des Unternehmens laut Homepage:¹

- Über 150 Angestellte
- spezialisiert in Asbestsanierungen, Demontagen, Verschrottung und Abbruch
- Jahresumsatz: rd. 30 Mio. Euro

Das Unternehmen Ferraro ist ein wichtiger Arbeitsplatzstandort der Kreisstadt Neunkirchen.

Mit dem Bebauungsplan sollen daher die bestehenden Nutzungen planungsrechtlich gesichert und die „planerische Lücke“ zwischen den Bebauungsplangebietes Nr. 17 „Am Biedersberg“ und Nr. 93 „Auf'm Kessel“ geschlossen werden. Eine Erweiterung oder Veränderung des mit Genehmigungsbescheid vom 03. März 2010 genehmigten Betriebes erfolgt im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens nicht.

1.1.2 Ergänzung durch Wohngebäude für Firmen- und Betriebsangehörige

Östlich des bestehenden Wohngebietes „Biedersbergweg“ schließt sich im Plangebiet eine derzeit noch unbebaute Freifläche an. In diesem Bereich sollen vier Wohnhäuser erschlossen werden. Da im bestehenden Bebauungsplan Nr. 17 „Am Biedersberg“ für diesen Bereich Mischgebiet sowie keine überbaubare Fläche festgesetzt ist, ist die Änderung sowie die Erweiterung des bestehenden Bebauungsplans Nr. 17 „Am Biedersberg“ erforderlich.

¹ Siehe hierzu: <http://www.ferraro-fr.eu/einige-eckdaten-unseres-unternehmens/>

2 VERFAHRENSVERLAUF / RECHTSGRUNDLAGEN

Der Aufstellungsbeschluss für die 19. Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich der 3. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 17 „Am Biedersberg“ wurde am ____ vom Stadtrat gefasst.

Das Verfahren zur 19. Flächennutzungsplanteiländerung erfolgt unter Beachtung der aktuellen relevanten Bau- und Umweltgesetzgebung. Seit der BauGB-Novelle im Jahr 2004 bedürfen grundsätzlich alle Bauleitpläne einer Umweltprüfung einschließlich Umweltbericht. Nach § 4 Abs. 1 BauGB sind die betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zur Äußerung im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung aufzufordern. An diesem sogenannten „Scoping-Verfahren“ schließt sich das bekannte Bebauungsplanverfahren an.

Die verwendeten gesetzlichen Grundlagen sind der entsprechenden Rubrik der Planzeichnung zu entnehmen. Ebenso gibt die Planzeichnung unter der Rubrik „Verfahrensvermerke“ einen vollständigen Überblick über den Verfahrensverlauf.

3 INFORMATIONEN ZUM PLANGEBIET

3.1 LAGE DES PLANGEBIETS, TOPOGRAPHIE

Das Gebiet der 19. Änderung des Flächennutzungsplans befindet sich nördlich der Eisenbahnstrecke von Neunkirchen nach Wellesweiler zwischen dem Biedersbergweg sowie der Straße „In den Hilswiesen“ im Osten und die Pfalzbahnstraße im Westen, nordöstlich der Innenstadt in Neunkirchen.

Das Plangebiet besitzt eine Größe von ca. 5,6 ha.

Das Plangebiet liegt auf einer Höhe zwischen ca. 249 m und 260 m über NN. Hierbei fällt das Gelände auf einer Strecke von rund 300 m von Westen in Richtung Osten hin ab. Das durchschnittliche Gefälle beträgt hierbei 3-4%, wobei der überwiegend gewerblich genutzte Bereich.

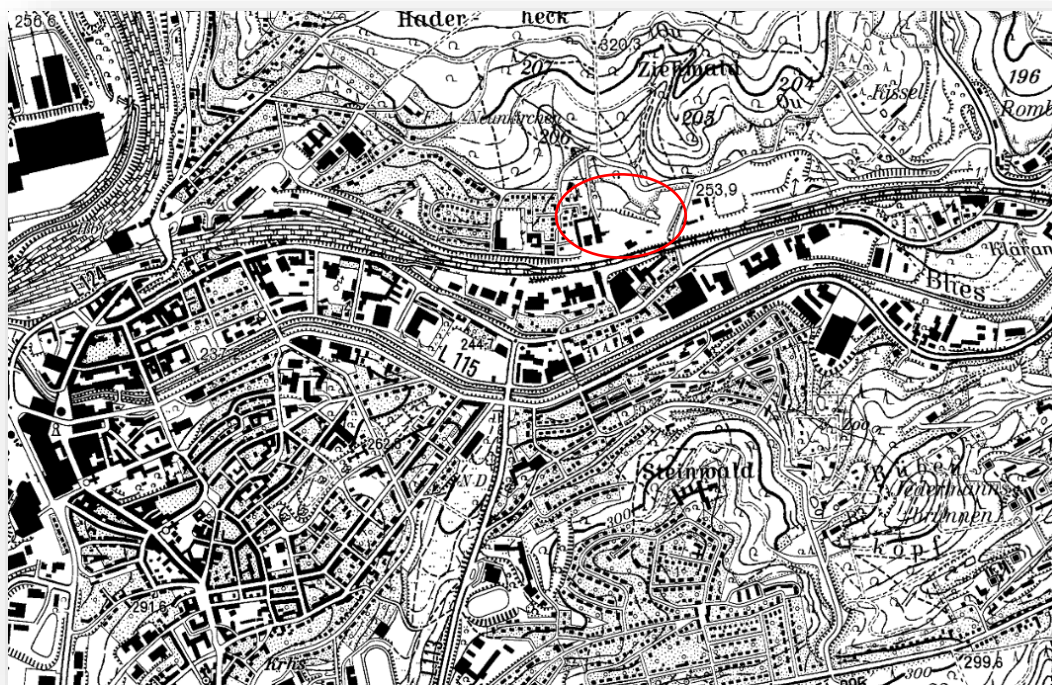


Abbildung 1: Lage im Stadtgebiet von Neunkirchen (TK 25)

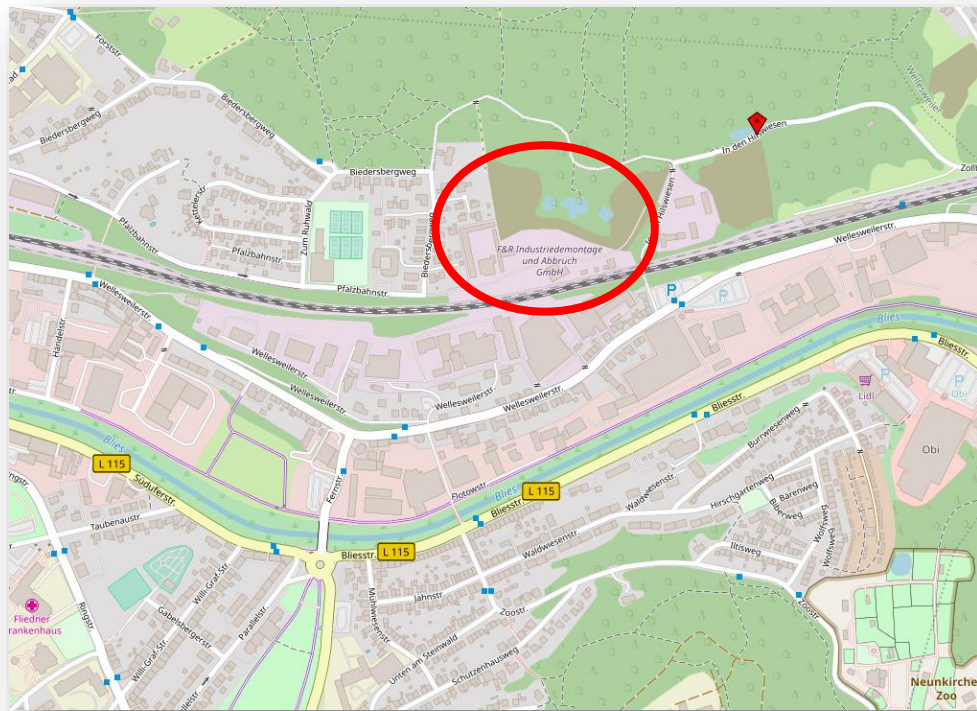


Abbildung 2: Lage des Plangebietes im Raum (Quelle OpenStreetMap)

3.2 RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH

Der Geltungsbereich der 19. Änderung des Flächennutzungsplans umfasst in der Gemarkung Neunkirchen, Flur 08 im Wesentlichen folgende Flurstücke: 57/9, 30/1, 30/2, 20/30, 20/33, 58284, 58/286, 349/47, 52/2, 47/29 und einen Teil der Parzelle 54/65.

Die genauen Grenzen der 19. Änderung des Flächennutzungsplans sind der Planzeichnung sowie der unten folgenden Abbildung zu entnehmen.

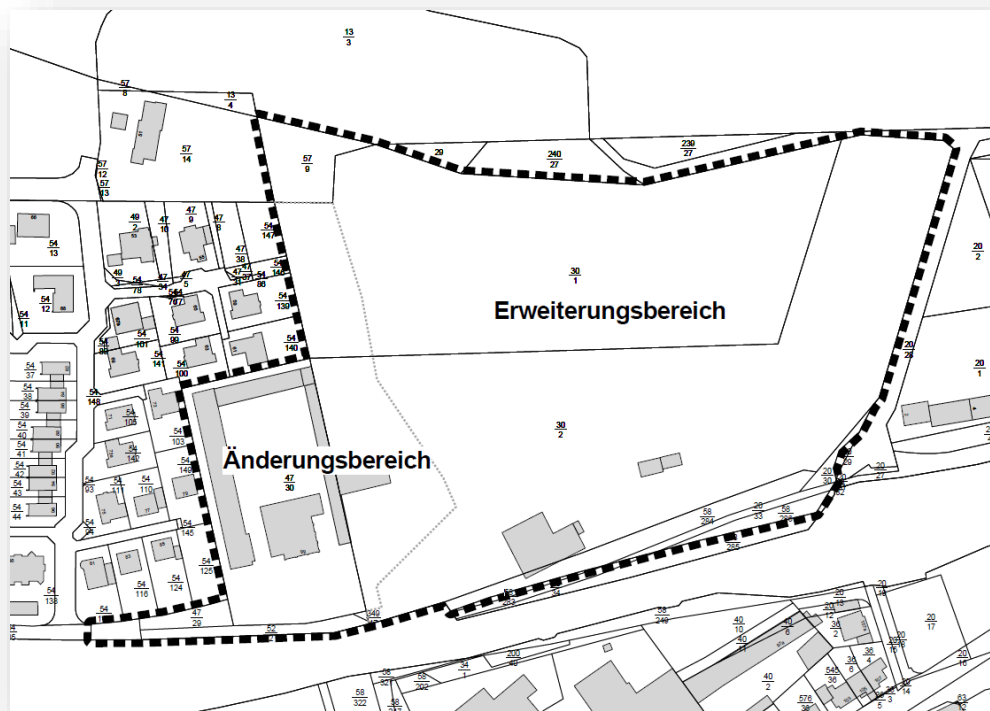


Abbildung 3: Geltungsbereich Plangebiet (Quelle: Stadtplanungsamt Neunkirchen)

Die in der Örtlichkeit wahrnehmbaren Geltungsbereichsgrenzen der 19. Änderung des Flächennutzungsplans lassen sich grob wie folgt beschreiben:

- im Norden: Wald
- im Westen: das Wohngebiet „Biedersbergweg“
- im Süden: durch die Bahnlinie
- im Osten: durch die Straße „In den Hilswiesen“

3.3 DERZEITIGE SITUATION UND VORHANDENE NUTZUNGEN / UMGEBUNGSNUTZUNG

Bezüglich der Nutzungen lassen sich im Planungsgebiet in verschiedene Bereiche unterscheiden.

1. Im nördlichen Teil befinden sich Waldflächen, die sich außerhalb des Plangebietes fortsetzen. Innerhalb der Waldflächen befinden sich ein natürliches, jedoch nur periodisch Wasser führendes Fließgewässer (Haderbach) und zwei künstlich angelegte Teiche.
2. Im Südwesten des Plangebietes liegen die Verwaltungsgebäude der Ferraro Group. Hier sind teilweise bereits Wohnungen für Betriebsangehörige untergebracht, so dass dieser Bereich den Charakter eines Mischgebietes besitzt.
3. Im Süden schließen sich bestehende Gewerbegebäude, Hallen für Container sowie nicht überdachte Materialboxen,
4. im Osten bestehende Industrieflächen des bereits nach BImSchG mit Genehmigungsbescheid (Genehmigungsregister-Nr.: M – 09 / 2010) vom 03. März 2010 genehmigten Recyclingbetriebes an. Zwischen den Hallen finden sich Rangier- und Stellflächen sowie Lagerflächen, die weitestgehend versiegelt sind.
5. Im Nordwesten des Geltungsbereiches, wo die Anlage von Wohnbebauung geplant ist, gibt es derzeit eine ruderalen Wiese.

In der Umgebung des Planungsgebietes schließt sich westlich ein Wohngebiet am Biedersbergweg an. Im Norden gehen die Waldflächen über die Plangebietsgrenze weiter. Im Osten findet sich die Straße „In den Hilswiesen“ sowie weitere Gewerbetrieben (Fa. Heidemann - Bauunternehmen). Im Süden liegen die Bahngleisanlagen.

4 VORGABEN FÜR DIE PLANUNG

4.1 VORGABEN DER RAUMORDNUNG

Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind die Vorgaben der Raumordnung bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen. Die Ziele der Raumordnung werden im Saarland durch den Landesentwicklungsplan (LEP), Teilabschnitte „Siedlung“ und „Umwelt“, festgelegt.

4.1.1 LEP Teilabschnitt „Siedlung“ (Fassung vom 04.07.2006)

Der Landesentwicklungsplan Siedlung (LEP-Siedlung) schafft die Rahmenbedingungen für einen Anpassungsprozess der Siedlungsstruktur des Landes zugunsten einer dauerhaft umweltverträglichen Siedlungsweise. Die wichtigsten Elemente des LEP-Siedlung sind:

- die Festlegung von Zielen für die Wohnsiedlungstätigkeit,
- die Festlegung von Wohneinheiten-Zielmengen,
- die Festlegung von Zielen für die Ansiedlung von großflächigen Einzelhandelseinrichtungen.

Grundlage für die Festlegungen auf Gemeindeebene ist dabei die Einordnung der Kommunen nach der Lage in bestimmten Strukturräumen und innerhalb bestimmter Siedlungsachsen sowie die Einordnung in das System der ‚Zentralen Orte‘.

Nach dem wirksamen LEP Siedlung liegt die Stadt Neunkirchen mit ihren Stadtteilen in der Kernzone des Verdichtungsraums. Neunkirchen wird hierbei als Mittelzentrum eingestuft. Es liegt an der Siedlungsachse 1. Ordnung (Saarbrücken – Neunkirchen – St. Wendel (– Mainz)).

Für den vorliegenden Bebauungsplan sind in erster Linie die Ziffern 7 und 12 des LEP Siedlung von Bedeutung:

(7) (G) Die Mittelzentren als Standorte für Einrichtungen des gehobenen Bedarfs und als Schwerpunkte der Siedlungstätigkeit, Wirtschaft, Ausbildung sollen in ihrer Funktion gesichert und – soweit erforderlich – bedarfsgerecht ausgebaut werden.

(12) (G) Die dort vorhandenen Wohn- und Arbeitsstätten, zentrale Einrichtungen der Daseinsvorsorge, öffentliche und private Dienstleistungen sowie sonstigen Infrastruktureinrichtungen sollen an die aktuellen Rahmenbedingungen angepasst und – soweit möglich – in ihrem Bestand dauerhaft gesichert werden. Eine Anbindung dieser Einrichtungen an das Nahverkehrssystem sowie eine Erreichbarkeit dieser Einrichtungen untereinander in kurzer Fußwegedistanz soll angestrebt werden.

Die Ziele und Grundsätze des LEP Siedlung werden durch den vorliegenden Bebauungsplan beachtet.

Der Kreisstadt Neunkirchen wird im LEP Siedlung nur für den Stadtteil Neunkirchen ein Wohnungsbedarf von 3,5 Wohnungen pro 1.000 Einwohner und Jahr zugestanden (31.12.2016: 22.693 Einwohner). Daraus ergibt sich ein Wohnungsbedarf für 10 Jahre von 794 Wohneinheiten. Der jährliche Bedarf beläuft sich auf ca. 79 Wohneinheiten.

Um zum einen eine kontrollierte Siedlungsentwicklung zu gewährleisten und zum anderen die Inanspruchnahme von Freiflächen / Freiraum zu minimieren, sind brachliegende oder untergenutzte innerstädtische Flächen besonders geeignet. Diesem Vorrang erschlossener Baugebiete ist gemäß dem LEP Siedlung dadurch nachzukommen, dass die vorhandenen Baulücken auf den festgelegten örtlichen Wohneinheitenbedarf anzurechnen sind.

Gemäß Ziffer 33 des LEP Siedlung ist seitens der Kommune für die Ermittlung des örtlichen Bauflächenbedarfs der Nachweis über die in der Kommune und den Stadtteilen vorhandenen, örtlichen

Baulücken im Sinne des LEP Siedlung sowie über die Siedlungsdichte zu führen und im Rahmen der Bauleitplanung der Landesplanungsbehörde vorzulegen. Laut Absprache mit Herrn Groß von der Landesplanung wird die Wohneinheitenbilanzierung auf 15 Jahre ausgelegt und die im LEP „Siedlung“ angesetzten Siedlungsdichtewerte für die Wohneinheiten angenommen.

In Neunkirchen befinden sich derzeit insgesamt 434 Baulücken. Hierbei wird von 1,3 Wohneinheiten pro Baulücke ausgegangen, was 564 anzurechnenden Wohneinheiten entspricht.

Gemäß Flächennutzungsplan der Kreisstadt Neunkirchen gibt es in Neunkirchen-Innenstadt zwei Reserveflächen in einer Gesamtgröße von ca. 10,4 ha, die jedoch nicht mehr weiter verfolgt werden sollen und deshalb von Seiten der Kreisstadt als ruhende Flächen bezeichnet und nicht weiter thematisiert werden. Diese sind jedoch der Vollständigkeit halber in der Baulückenbilanz mit aufgeführt. Diese nicht mehr benötigten Wohnbauflächen werden im Rahmen der Neuaufstellung des überholten Flächennutzungsplans aufgehoben.²

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die 3. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 17 „Am Biedersberg“ die landesplanerischen Vorgaben erfüllt bzw. den Zielen entspricht und der Umsetzung der auf der höheren Planungsebene getätigten Vorgaben zuträglich ist. Die Planung trägt dazu bei, dass die Kreisstadt Neunkirchen den erforderlichen Wohnraumbedarf weiter abdecken kann.

Ermittlung der Wohneinheiten der Kreisstadt Neunkirchen

09.05.2017

Ortsteil	Einwohner Basis 31.12.2016 Melderegister	Wohneinheitenbedarf nach LEP	Wohneinheiten ge- samt pro Jahr	Wohne- heiten für 10 Jahre
Zulässige Wohneinheiten nach LEP				
Innenstadt	22693	3,5 pro 1000 EW /a	79,42	794
Furpach	3924	1,5 pro 1000 EW /a	5,886	59
Ludwigsthal	1204	1,5 pro 1000 EW /a	1,806	18
Kohlhof	1683	1,5 pro 1000 EW /a	2,52	25
Heinitz	640	1,5 pro 1000 EW /a	0,96	10
Sinnerthal	589	1,5 pro 1000 EW /a	0,88	9
Wellesweiler	5163	1,5 pro 1000 EW /a	7,74	77
Wiebelskirchen	9192	1,5 pro 1000 EW /a	13,78	138
Hangard	1832	1,5 pro 1000 EW /a	2,748	27
Münchwies	1173	1,5 pro 1000 EW /a	1,759	18
	48093			1175
Vorhandene Wohneinheiten				
Baulücken				
Jan 17	Anzahl	Multiplikator 1,3 für Wohneinheiten		Wohne- heiten gesamt
	434	434X 1,3		564

² Vgl. Stellungnahme des Ministeriums für Inneres, Bauen und Sport – Referat OBB 1.1: Landesplanung, Bauleitplanung vom 15.07.2019

Ruhende Flächen³			Größe in ha	
Neunkirchen-Innenstadt			10,4	
Realisierungsfähige				
Bauflächen im FNP	bei 20WE/ha			
Ortsteil	Nummer	Lage/ Bezeichnung	Größe in ha	
Wiebelskirchen	1	südl. Schiffweilerstr.	1	20
	2	Steinbacher Berg	2,4	48
	3	Peternüss	2,03	41
	4	In den Seien	4,01	80
Wellesweiler	5	Auf'm Berg	4,43	89
Kohlhof	6	südl. Sportplatz	2,51	50
Furpach/Ludwigsthal	7	Täufergarten Süd	8,83	177
				505
		Summe Bestand	Summe zulässig	ZUR VERFÜGUNG
BILANZIERUNG		564 + 505= 1069	1175	106

(Quelle: Bauamt Neunkirchen, Stand 09.05.2017)

4.1.2 LEP Teilabschnitt „Umwelt“ (Fassung vom 13.07.2004)

Siehe Kapitel 6 (Umweltbericht)

4.2 DARSTELLUNG DER FLÄCHENNUTZUNGSPLANTEILÄNDERUNG

Nach § 8 Abs. 2 BauGB ist ein Bebauungsplan grundsätzlich aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Der derzeit wirksame Flächennutzungsplan der Kreisstadt Neunkirchen stellt für das Plangebiet im Osten eine gewerbliche Baufläche gem. § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 1 Nr. 3 BauNVO sowie im Westen eine gemischte Baufläche gem. § 5 Abs. 2 Nr. 1. BauGB i.V.m. § 1 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO dar.

Das allgemeine Wohngebiet im Norden des Plangebiets kann demnach nicht als aus dem Flächennutzungsplan entwickelt angesehen werden. Somit ist für die Realisierung der Planung eine Teiländerung des Flächennutzungsplans anzustreben.

Aus diesem Grund wird das Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB zur zeitgleichen Aufstellung von Bebauungsplan und Flächennutzungsplan durchgeführt. Die Kreisstadt Neunkirchen hat daher die Einleitung eines Änderungsverfahrens für den Flächennutzungsplan beschlossen (Stadtratsbeschluss vom ___ 2018). Zukünftig soll der nördliche Bereich der bisherigen gemischten Baufläche als Wohnbaufläche gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 1. BauGB i.V.m. § 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO im Flächennutzungsplan dargestellt werden.

³ In Abstimmung mit dem Ministerium für Inneres, Bauen und Sport – Referat OBB 1.1: Landesplanung, Bauleitplanung; Die sog. „ruhenden Flächen“ werden im Rahmen der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans aufgehoben. Sie fließen damit nicht in die Baulückenbilanz mit ein.

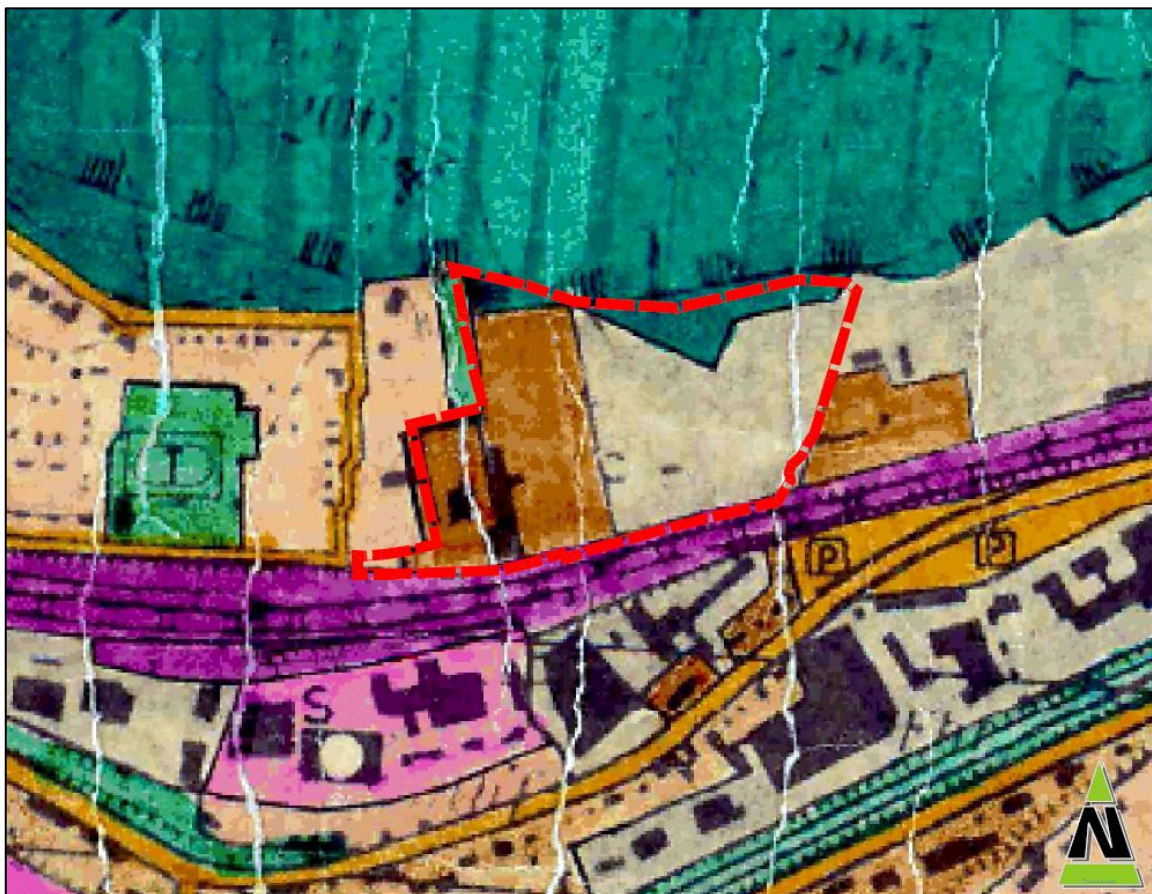


Abbildung 4: Bisherige Darstellung im Flächennutzungsplan

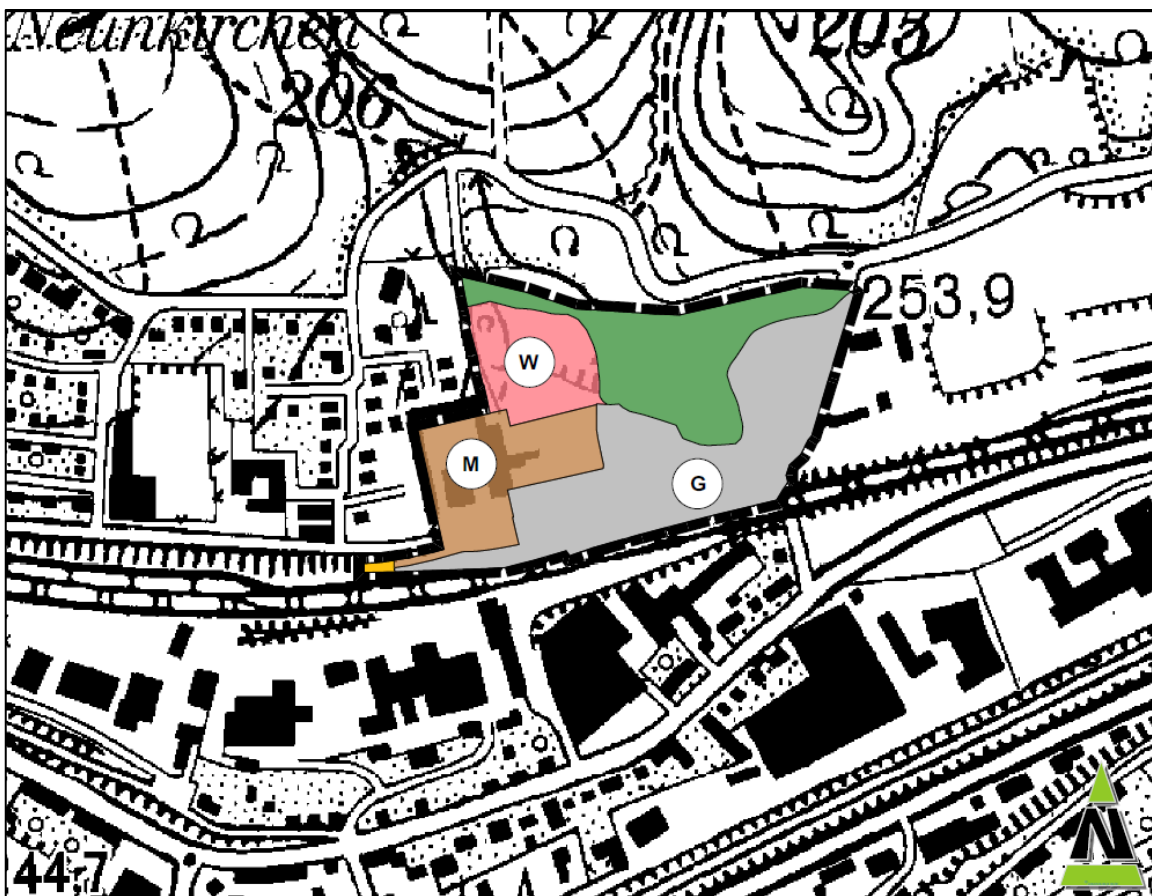


Abbildung 5: Geplante Teiländerung im Flächennutzungsplan

4.3 VERWENDETE FACHGUTACHTEN

Für den Bebauungsplan bzw. die Begründung zum Bebauungsplan wurden in erster Linie auf folgenden Fachgutachten bzw. Fachinformationen zurückgegriffen:

- Büro für Landschaftsökologie GbR; H.-J. Flottmann & A. Flottmann-Stoll: Fachbeitrag Artenschutz, Herpetofauna (Reptilien / Amphibien) im Rahmen von B-Plan Nr. 17 „Am Biedersberg“, Neunkirchen, August 2018
- SGS-TÜV Saar GmbH: Schalltechnisches Gutachten zur 3. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 17 „Am Biedersberg“ der Kreisstadt Neunkirchen; 16.04.2019
- Genehmigungsbescheid, Genehmigungsregister-Nr. : M-09/2010 gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 19 Abs. 1 Bundesimmissionsschutzgesetz für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Behandlung und Verwertung von Abfällen sowie zur Produktion von Sekundärrohstoffen, insbesondere einer Recyclinganlage zur Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen (mineralische Abfälle wie Beton, Straßenaufbruch etc.) sowie Sortierung, zeitweilige Lagerung und Umschlag von sonstigen nicht gefährlichen und gefährlichen Abfällen, März 2010

4.4 RESTRIKTIONEN FÜR DIE PLANUNG

Die Bebaubarkeit bzw. sonstige Nutzbarkeit des Plangebietes für bauliche Zwecke wird bereichsweise durch Restriktionen bestimmt. Die daraus resultierenden Vorgaben für die Freihaltung von Schutz- und Abstandsflächen sowie sonstige Nutzungsbeschränkungen sind bei der Ausweisung von Bauflächen zu berücksichtigen und planungsrechtlich zu sichern.

4.4.1 Schutzabstand Bachlauf

Innerhalb des Plangebietes befinden sich ein Fließgewässer und zwei Stillgewässer. Es handelt sich hierbei um den Haderbach, ein Gewässer dritter Ordnung. Dieser durchfließt die beiden im Plangebiet befindlichen Teiche und ist im Anschluss verrohrt. Die genaue Lage der Verrohrung ist anhand des vorliegenden Kartenmaterials auch für das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz nicht eindeutig bestimmbar.

Gem. § 56 Abs. 3 SWG sind Gewässerrandstreifen naturnah zu bewirtschaften. Dies bedeutet, dass außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile ein Schutzabstand von 10 m gemessen von der Uferlinie, innerhalb der bebauten Ortslage ein Schutzabstand von 5 m einzuhalten ist. Die Errichtung baulicher Anlagen ist innerhalb des Schutzstreifens nicht zulässig, außer die Anlagen sind standortgebunden oder wasserwirtschaftlich erforderlich. Auch an verrohrten Gewässern sind bauliche Anlagen innerhalb des Schutzabstandes unzulässig. Bestehende bauliche Anlagen genießen Bestandsschutz.

Der Schutzabstand von 10 m bzw. 5 m zum Haderbach (gemessen ab Uferlinie) wird nachrichtlich in den Bebauungsplan übernommen.

4.4.2 Trennungsgrundsatz des Bundesimmissionsschutzgesetzes

Gemäß § 50 BImSchG sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich vermieden werden, d.h. zumindest auf das gesetzlich zulässige Maß reduziert werden.

Aufgrund der Gliederung des Plangebietes vom Industriegebiet, über Gewerbegebiet, über Mischgebiet hin zum Allgemeinen Wohngebiet wird den Belangen des Immissionsschutzes ausreichend Rechnung getragen.

4.4.3 Schutzabstand Wald

Der Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplanes ist im Norden von Wald umgeben. Somit entfalten hier die Inhalte des § 14 Abs. 3 LWaldG ihre rechtliche Wirkung.

Die Forstbehörde kann nach § 14 Abs. 3 Satz 4 LWaldG Ausnahmen von dieser Festsetzung treffen. Danach akzeptiert das Ministerium diesen Ausnahmetatbestand, wenn seitens der künftigen Grundstückseigentümer durch eine jeweilige Grunddienstbarkeit im Grundbuch die forstwirtschaftliche Nutzung des von der Abstandsunterschreitung betroffenen Grundstücks einschließlich sämtlicher Einwirkungen durch Baumwurf geduldet und auf Schadensersatzansprüche verzichtet wird.

4.4.4 Geschütztes Biotop (§ 30 BNatSchG)

Innerhalb des Plangebietes befindet sich folgendes nach § 30 BNatSchG geschütztes Biotop:

- Erlensaum (gem. § 30 Abs. 2 Nr. 4 BNatSchG)

Eine Ausnahmegenehmigung gem. 30 BNatSchG i.V.m. § 22 SNG zur Inanspruchnahme geschützter Biotope wird im Rahmen des Bebauungsplanes nicht erforderlich, da die Flächen des Erlensaum durch Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 18 BauGB dauerhaft gesichert werden.

5 UMWELTBERICHT

5.1 EINLEITUNG

5.1.1 Angaben zum Standort

Der Geltungsbereich der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung im Bereich der „3. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 17 "Am Biedersberg"“ liegt im Bereich der Innenstadt von Neunkirchen und hier im nordöstlichen Stadtgebiet. Das Plangebiet erstreckt sich über 5,6 ha innerhalb von bereits bebauten Flächen im Randbereich der Siedlungslage von Neunkirchen. Das Gebiet beinhaltet Gewerbeflächen sowie im nördlichen Teil Waldflächen, die sich außerhalb des Plangebietes fortsetzen und Teil eines Landschaftsschutzgebietes (L 4.06.10 „Eberstein und Mäykesselkopf“) sind. Innerhalb der Waldflächen befinden sich ein natürliches, jedoch nur periodisch Wasser führendes Fließgewässer und zwei künstlich angelegte Teiche.

Die Bestandsaufnahme der Biotoptypen erfolgte im November 2017 durch Begehung vor Ort. Das Plangebiet stellt sich derzeit größtenteils als bereits stark anthropogen überformter Raum dar. Der überwiegende Teil des Plangebietes mit Ausnahme der Waldflächen wird von den Betriebsflächen einer Recyclingfirma eingenommen. Diese Bereiche sind stark durch die gewerbliche Nutzung geprägt, entsprechend stark überformt und gestört. Ein Großteil der Flächen des Industrie- und Gewerbegebietes ist durch Aufschüttung in ihrem Relief verändert. Die im Bereich der Industrie- und Gewerbegebiete vorhandenen Biotoptypen sind ausnahmslos künstlich angelegt und infolge des anthropogenen Einflusses unterdurchschnittlich ausgebildet.

Eine Ausnahme bilden die Waldflächen im nördlichen Teil des Geltungsbereichs. Diese liegen durch Aufschüttungen im Gewerbe- und Industriegebiet deutlich tiefer als der Rest des Plangebietes. Der anthropogene Einfluss ist aufgrund der schlechten Zugänglichkeit deutlich geringer, zusätzliche sind die Flächen der beiden Teiche zum Gewerbe- und Industriegebiet hin durch einen Gehölzgürtel aus Robinien abgeschirmt.

Bei diesem Recyclingbetrieb handelt es sich um einen mit Genehmigungsbescheid gem. § 4 Abs. 1 i.V.m. § 19 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) (Genehmigungsregister-Nr.: M – 09 / 2010) vom 03. März 2010 genehmigten Betrieb. Dessen Auflagen für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Behandlung und Verwertung von Abfällen sowie zur Produktion von Sekundärrohstoffen, insbesondere einer Recyclinganlage zur Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen (mineralische Abfälle wie Beton, Straßenaufbruch etc.) sowie Sortierung, zeitweilige Lagerung und Umschlag von sonstigen nicht gefährlichen und gefährlichen Abfällen werden nachrichtlich in den Bebauungsplan übernommen.

5.1.2 Art des Vorhabens / Umweltrelevante Festsetzungen

Die vorliegende 19. Flächennutzungsplanänderung der Kreisstadt Neunkirchen weist, wie oben beschrieben, folgende Darstellungen aus: Wohnbaufläche, gemischte Baufläche, gewerbliche Baufläche, Straßenverkehrsfläche sowie Fläche für Wald nach § 5 Abs. 2 Nr. 9b BauGB. Da nach § 8 Abs.

2 BauGB ein Bebauungsplan grundsätzlich aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln ist und der derzeit wirksame Flächennutzungsplan der Kreisstadt Neunkirchen für das Plangebiet im Osten eine gewerbliche Baufläche gem. § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 1 Nr. 3 BauNVO sowie im Westen eine gemischte Baufläche gem. § 5 Abs. 2 Nr. 1. BauGB i.V.m. § 1 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO darstellt, ist das allgemeine Wohngebiet im Norden des Plangebiets demnach nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt. Somit ist für die Realisierung der Planung eine Teiländerung des Flächennutzungsplans notwendig.

Ziel der Grünordnung ist, die Waldflächen sowie die Flächen im Umfeld der Still- und des Fließgewässers langfristig zu sichern und einer naturnahen Entwicklung zu überlassen.

5.1.3 Bedarf an Grund und Boden

Der Bedarf an Grund und Boden im Planungsgebiet lässt sich wie folgt tabellarisch zusammenfassen (Flächenermittlung auf CAD-Basis):

- gesamtes Plangebiet : ca. 55.840 m²
- Wohnbaufläche: 7813 m²
- Gemischte Baufläche: 10718 m²
- Gewerbliche Baufläche: 23569 m²
- Straßenverkehrsfläche: 180 m²
- Flächen für Wald nach § 5 Abs. 2 Nr. 9b BauGB: 13560 m²

5.1.4 Festlegung von Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung (Scoping)

Gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sind die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, zur Äußerung im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung aufzufordern. Hierzu wurden alle relevanten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden angeschrieben und um Stellungnahme gem. § 4 Abs. 1 BauGB und § 2 Abs. 2 BauGB gebeten. Die Ergebnisse dieser Beteiligung wurden dann im weiteren Planverfahren aufgenommen.

5.1.5 Festgelegte Ziele des Umweltschutzes gemäß Fachgesetzen und Fachplänen

Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine festgesetzten Schutzgebiete nach Wasser- oder Naturschutzrecht. Das nächstgelegene Schutzgebiet ist das Landschaftsschutzgebiet L 4.06.10 „Eberstein und Maykesselkopf“, das in einer Entfernung von etwa 100 m nördlich des Geltungsbereiches liegt, im äußersten Nordosten allerdings bis an diesen heranragt. Beeinträchtigungen des Landschaftsschutzgebietes bzw. der in § 3 der Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete im Landkreis Neunkirchen vom 30. September 1988 benannten Schutzzwecke als Lebensraum für Tiere und Pflanzen, für den Klima-, Boden und Wasserhaushalt dieses Raumes sowie für eine landschaftsbezogene Erholungsnutzung werden durch die vorliegende Planung nicht beeinträchtigt. Die Auswirkungen durch die Planung gehen nicht über die bisher vorhandenen Auswirkungen hinaus. Vielmehr arbeiten die getroffenen Festsetzungen des Bebauungsplanes auf die Sicherung der Wald- und sonstigen Gehölzflächen im Geltungsbereich hin, um die Flächen des Landschaftsschutzgebietes vor Einflüssen durch die Nutzungen im Gewerbe- und Industriegebiet zu schützen.

Flächen, die im Rahmen des Arten- und Biotopschutzprogramms des Saarlandes erfasst und bewertet wurden („Kernflächen“), befinden sich nicht innerhalb des Plangebietes. Ebenso sind innerhalb des Plangebietes keine Flächen der Offenland-Biotopkartierung III des Saarlandes vorhanden.

Der Landesentwicklungsplan Teilabschnitt „Umwelt, Vorsorge für Flächennutzung, Umweltschutz und Infrastruktur“ (LEP-Umwelt) vom 13. Juli 2004, zuletzt aktualisiert am 20. Oktober 2011, sieht für den Geltungsbereich selbst keine Ziele der Landplanung vor. Unmittelbar südlich befindet sich ein Strang des Sekundärnetzes der Schienenverbindungen. Der westliche Abschnitt des Plangebietes befindet sich innerhalb nachrichtlicher Darstellung von „Siedlungsfläche überwiegend Wohnen“, der östliche Teil liegt innerhalb nachrichtlich dargestellter „Siedlungsfläche überwiegend Gewerbe“. Die vorliegende Planung ist daher konform mit den Zielen der Landplanung.

Das Landschaftsprogramm des Saarlandes (Juni 2009) legt für das Plangebiet in den Themenkarten 2 „Klima - Boden - Grundwasser“, 4 „Arten, Biotope und Lebensraumverbund“ sowie 5 „Erhaltung der Kulturlandschaft, Erholungsvorsorge und Freiraumentwicklung“ und 6 „Waldwirtschaft und Landwirtschaft“ Ziele für die Flächen nördlich des Geltungsbereiches des vorliegenden Bebauungsplanes fest. So werden die nördlich des Plangebietes liegenden Waldflächen des Landschaftsschutzgebietes in Karte 2 „Klima - Boden - Grundwasser“ mit der Maßnahme „Sicherung (historisch) alter Waldstandorte“ belegt und in Karte 4 „Arten, Biotope und Lebensraumverbund“ als „Flächen mit hoher Bedeutung“ für den Naturschutz bewertet. In Karte 5 „Erhaltung der Kulturlandschaft, Erholungsvorsorge und Freiraumentwicklung“ wie auch in Karte 6 „Waldwirtschaft und Landwirtschaft“ sind diese Waldflächen, aber auch Teile der im nördlichen Abschnitt des Plangebietes liegenden Waldflächen als „Waldachse im Ordnungsraum“ eingestuft. Diese Waldflächen sind Teil der den Ordnungsraum gliedernden und aufwertenden Waldachsen, wobei es sich hier um die für diesen Raum bedeutenden Waldflächen des Saarkohlewaldes handelt. Entwicklungsziel für diese Waldachse ist unter anderem deren Sicherung und naturnahe Entwicklung, eine angepasste Nutzung im Bereich seltener Waldstandorte, Erhalt des Altholzanteils in naturnahen Beständen, die Überführung naturfremder Wälder, der Erhalt verbliebender Offenlandlebensräume und Grünlandauen. Da die vorliegende Planung die Sicherung der Waldflächen im Geltungsbereich durch entsprechende Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 18 BauGB vorsieht, werden die durch das Landschaftsprogramm vorgegebenen Ziele der Landschaftsplanung nicht tangiert.

Der derzeit wirksame Flächennutzungsplan stellt für den westlichen Teil des Plangebietes eine Gemischte Baufläche und für den Ostteil eine Gewerbliche Baufläche dar.

5.2 BESCHREIBUNG DER UMWELT UND IHRER BESTANDTEILE

5.2.1 Abgrenzung des Untersuchungsraumes

In räumlicher Hinsicht muss sich die Beschreibung der Umwelt auf den Einwirkungsbereich des Vorhabens erstrecken. Dieser ist abhängig von der Art der Einwirkungen (z.B. Luftverunreinigungen, Geräusche) und dem betroffenen Schutzgut.

Aufgrund der Art des Vorhabens, das zum Ziel hat, bestehende Gewerbe- bzw. Industrieflächen planungsrechtlich abzusichern und als Neuplanung lediglich die Anlage einer Wohnbebauung vorsieht, beschränken sich die Auswirkungen durch die Neuplanung auf den Geltungsbereich selbst. Insofern sind hinsichtlich der Auswirkungen auf die Naturgüter mit dem vorliegenden Bebauungsplan keine über das Plangebiet hinausgehenden Beeinträchtigungen zu erwarten, so dass diesbezügliche Untersuchungen innerhalb des Plangebietes und dessen direktem Umfeld ausreichend sind.

5.2.2 Naturraum und Relief

Hinsichtlich der Naturräumlichen Gliederung nach H. SCHNEIDER (Saarbrücken, 1972) befindet sich das Plangebiet im östlichen Abschnitt der naturräumlichen Einheit des „Neunkircher Talkessels“ (191.3), die der Naturräumlichen Haupteinheit des „Saarkohlenwaldes“ (191) zuzuordnen ist. Die naturräumliche Einheit des „Neunkircher Talkessels“ stellt sich als ein von bewaldeten Höhen umgebener und kesselartig erweiterter Abschnitt des Bliestaales dar, der durch mehrere zentral gerichtete Tälchen gegliedert ist. Der Talkessel, in dem sich die Stadt Neunkirchen befindet, ist in den Sedimenten des Oberkarbons ausgeräumt.

Das Plangebiet liegt auf einem Niveau von etwa 260 m bis etwa 250 m über NHN. Das Relief innerhalb des Geltungsbereiches ist infolge der Anlage des Recyclingbetriebes deutlich verändert, in weiten Bereichen eingeebnet, zur Überbrückung von Höhenunterschieden wurden meist in den Randbereichen der bebauten Flächen Böschungen angelegt. In Teilbereichen wurden Erdaufschüttungen als Lärmschutzwall angelegt.

5.2.3 Geologie und Böden

Gemäß der Geologischen Karte des Saarlandes (1:50.000, 1981) liegt das Plangebiet innerhalb von Ablagerungen des Karbon und hier des Oberkarbon und hier der Ablagerungen der Geisheck- und

Luisenthaler Schichten, die dem Westfal D zuzuordnen sind. Die Ablagerungen des Westfal entstanden durch limnisch-fluviatile Sedimentation und zeichnen sich daher durch einen ständigen Fazieswechsel aus, mit unterschiedlicher Häufigkeit treten im Westfal A bis D Steinkohleflöze auf. Die Ablagerungen des Westfal sind geprägt durch graue, kalkarme Gesteine, die sich aus Ton, Schluff- und Sandsteinen sowie Konglomeraten zusammensetzen. Bei den Sedimenten der Geisheck- und Luisenthaler Schichten handelt es sich um sehr grobklastische und die flözärmste Schichtenfolge. (vgl. Erläuterungen zur Geologischen Karte des Saarlandes 1 : 50.000, 1989, S. 15ff).

Entsprechend der Lage des Geltungsbereiches innerhalb des Stadtgebietes von Neunkirchen stellt die Bodenkarte des Saarlandes (Umweltkartendienst des Landesamtes für Umwelt- und Arbeitsschutz im Internet) das Plangebiet selbst als Siedlungsbereich ohne nähere Definition der Böden dar. Die Böden innerhalb des Plangebietes sind durch die Anlage der Gebäude und Betriebsflächen und der damit vorhandenen Überbauung bereits deutlich vorbelastet. Im Bereich der versiegelten Flächen sind die ökologischen Bodenfunktionen außer Kraft gesetzt, in weiten Teilen des Plangebietes sind die Böden infolge von Aufschüttungen in ihrem Aufbau bzw. Bodenprofil verändert, so dass hier mit Beeinträchtigungen der ökologischen Bodenfunktionen zu rechnen ist.

5.2.4 Klima und Lufthygiene

Das Plangebiet befindet sich innerhalb eines dicht besiedelten und eng bebauten Raums. Unversiegelte Grünflächen sind nur sehr kleinflächig vorhanden und beschränken sich auf die Randbereiche. Klimawirksame unbebaute, begrünte Flächen mit einer klimaökologischen Funktion der Kaltluftentstehung bzw. mit ausgleichender Klimafunktion befinden sich vor allem nördlich des Plangebietes. Hier sind größere zusammenhängende Waldflächen zu finden.

Damit ist die klimaökologische Funktion des Plangebietes selbst derzeit sehr eingeschränkt. Aufgrund des hohen Flächenanteils vollständig versiegelter Flächen und eines nur geringen Anteils klimawirksamer Grünflächen ist seine klimaökologische Bedeutung sehr gering. Die kleinflächigen, künstlich angelegten Grünstrukturen in den Randbereichen des Gewerbe- und Industriegebietes sowie die gestalterischen Grünflächen im Umfeld der Verwaltungsgebäude können nur in sehr geringem Maße klimaökologische Funktionen übernehmen. So tragen die vorhandenen Gehölze zur Ausfilterung von Luftschadstoffen, größere Laubbäume auch zur Beschattung und damit zur Minderung der Temperaturmaxima bei. Eine diesbezüglich bedeutendere klimaökologische Funktion kommt den bereits älteren und dichteren Gehölzstrukturen der Waldflächen im Norden des Plangebietes zu, da hier aufgrund des höheren Feuchtigkeitsgehalts der Luft im Vergleich zu den versiegelten Flächen durch Verdunstung eine stärkere nächtliche Abkühlung erreicht wird. Gleichzeitig sind die Temperaturverläufe am Tag innerhalb der Waldflächen infolge der Beschattung gemäßigter. Die Waldflächen übernehmen für das Plangebiet damit lokalklimatische Aufgaben, tragen zumindest für die unmittelbar angrenzenden Siedlungsflächen zum Frischluftaustausch mit der Innenstadt von Neunkirchen bei. Aufgrund der Lage des Bahndammes wird allerdings ein Austausch von Luftmassen mit weiten Teilen der südlich gelegenen Innenstadt von Neunkirchen verhindert.

Die vorliegende Planung wird durch Erhalt der klimawirksamen Waldflächen sowie Vermeidung zusätzlicher Bebauung bedeutender klimawirksamer Räume keine Beeinträchtigungen des Schutzgutes Klima innerhalb des Plangebietes sowie darüber hinaus hervorrufen.

Innerhalb des Plangebietes sind bereits Vorbelastungen der Luft infolge Abgas- und Staubimmissionen vor allem durch den im Plangebiet vorhandenen Recyclingbetrieb gegeben. Neben diesen stofflichen Immissionen verursacht der Recyclingbetrieb Lärm- und möglicherweise auch Geruchsemissionen, die als Vorbelastungen für das Plangebiet und dessen direktes Umfeld zu nennen sind.

Mit Umsetzung des vorliegenden Bebauungsplanes werden im Hinblick auf den Recyclingbetrieb keine Veränderungen oder Erweiterungen zugelassen, die über das bisherige bereits zulässige Maß hinausgehende Auswirkungen verursachen. Mit der vorliegenden Planung wird lediglich Baurecht für die nördlich der Verwaltungsgebäude liegende neue Wohnbebauung geschaffen.

5.2.5 Oberflächengewässer / Grundwasser

Innerhalb des Plangebietes befinden sich ein Fließgewässer (teilweise verrohrt) und zwei Stillgewässer. Es handelt sich hierbei um den Haderbach (Gewässer dritter Ordnung), der von Nordwesten in das Plangebiet eintritt und in den westlichen Teich mündet. Der kleine Bach scheint offensichtlich nur periodisch wasserführend zu sein, war während der Bestandsaufnahme trocken gefallen. Nach Darstellung des GEOPORTAL Saarland (http://geoportal.saarland.de/mapbender/frames/index_ext.php?gui_id=Template_GDZ&WMC=2988) wird der Bach nach Süden verrohrt durch das Firmengelände der Ferraro-Group, den Bahndamm und die davon südliche liegenden Gewerbeflächen abgeleitet und mündet in die Blies. Die genaue Lage der Verrohrung ist anhand des Kartenmaterials nicht eindeutig bestimmbar.

Im Zuge des Bebauungsplanes wird durch entsprechende nachrichtliche Übernahme des Gewässerrandstreifens in einer Breite von 10 m auch weiterhin eine möglichst naturnahe Entwicklung des Gewässers ermöglicht sowie das Gewässer und dessen Umfeld vor beeinträchtigenden Einflüssen geschützt. Damit werden gleichzeitig die vorhandenen gewässerbegleitenden Gehölzstrukturen dauerhaft gesichert und die Entwicklung weiterer Gehölzstrukturen ermöglicht. Auch in dem Bereich des verrohrten Bachlaufs ist ein Gewässerrandstreifen von mindestens 5 m (innerorts) einzuhalten. Aus diesem Grund weist das LUA darauf hin, dass bei geplanten Baumaßnahmen in diesem Bereich die genaue Lage der Verrohrung zu ermitteln und das weitere Vorgehen mit dem LUA abzustimmen ist.⁴ Die beiden Teiche werden als Wasserflächen festgesetzt und damit ebenfalls langfristig gesichert.

Weitere Fließ- oder aber Stillgewässer befinden sich nicht innerhalb des Plangebietes.

Gemäß der hydrogeologischen Karte des Saarlandes (Saarbrücken, 1987) befindet sich das Plangebiet innerhalb von Festgesteinen von vernachlässigbarem Wasserleitvermögen. Gleichzeitig sind weite Teile des Plangebietes bereits infolge der Anlage des Recyclingbetriebes bereits vollständig versiegelt. Hier sind eine Versickerung und eine damit einhergehende Grundwasserneubildung nicht möglich. Aktuell nicht vollversiegelte Flächen im Plangebiet besitzen aufgrund von Reliefanpassungen, die im Zuge der Anlage der Gewerbe- und Verkehrsflächen notwendig wurden, potenziell veränderte bodenphysikalische und –chemische Eigenschaften, so dass hier mit einer Beeinträchtigung der Versickerungsleistung der Böden zu rechnen ist. Insgesamt kann das Plangebiet daher keine besondere Funktion für den Grundwasserhaushalt dieses Raumes übernehmen.

5.2.6 Arten und Biotope

Potenziell natürliche Vegetation

Als potenzielle natürliche Vegetation wird die Vegetation bezeichnet, die sich ohne die Einwirkungen des Menschen unter regulären Klimabedingungen auf einem Standort schlagartig einstellen würde, und die sich im Gleichgewicht mit den aktuellen Geoökofaktoren ihrer Lebensumwelt befindet. Die potenziell natürliche Vegetation ist Ausdruck des biotischen Potenzials einer Landschaft.

Das gesamte Plangebiet würde sich bei Ausbleiben des menschlichen Einflusses wieder vollständig bewalden. Als potentielle natürliche Vegetation würden sich bodensaure Buchenwälder einstellen, im Bereich der Aue des Haderbach selbst Auenwälder.

Biotoptypen

Die Kartierung der Biotoptypen erfolgte im November 2017 im Rahmen von Bestandsaufnahmen im Plangebiet. Nachfolgend werden alle im Plangebiet erfassten Biotoptypen im Einzelnen erläutert, die Artenlisten der Biotoptypen befinden sich im Anhang. Die Differenzierung und Beschreibung der Einheiten orientiert sich am Leitfaden für Eingriffsbewertung von 2001 des saarländischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Verkehr. Dementsprechend werden auch die Nummerncodes für die Erfassungseinheiten aus diesem Leitfaden vergeben. Die Verbreitung der Biotoptypen bzw. Erfassungseinheiten im Raum ist dem Biotoptypenplan zu entnehmen.

Hinsichtlich der Arten und Biotope innerhalb des Geltungsbereiches ist die Fläche deutlich geprägt durch die das Plangebiet prägende gewerbliche bzw. industrielle Nutzung. So gibt es innerhalb des

⁴ Vgl. LUA-Stellungnahme von 11.04.2018, Aktenzeichen 01/1315/638/WB

Plangebietes mit Ausnahme weniger, im nördlichen Randbereichen in das Plangebiet hineinragender Gehölz- bzw. Waldflächen keine natürlich gewachsenen Biotoptypen, sondern lediglich künstlich geschaffene und angepflanzte Biotoptypen. Im Folgenden werden die Biotoptypen des Plangebietes beschrieben.

Gehölzbiotoptypen

Wie oben bereits mehrfach erwähnt, reichen von Norden her Waldflächen in das Plangebiet hinein. Es handelt sich hierbei um einen **Buchen-Eichenwald (1.1.1)**, der im Randbereich der Siedlungslage anthropogen beeinflusst und so eher unterdurchschnittlich ausgeprägt ist. In der Baumschicht sind neben Buche (*Fagus sylvatica*) und Eiche (*Quercus petraea*) Bergahorn (*Acer pseudoplatanus*), Hainbuche (*Carpinus betulus*) und Robinie (*Robinia pseudacacia*) zu finden. Die Strauchschicht ist sehr lückig ausgebildet und vor allem im Randbereich als Saum ausgebildet. Neben Brombeere (*Rubus fruticosus*) ist hier Stechpalme (*Ilex aquifolium*) sowie Jungwuchs der genannten Baumarten zu finden. Typische Straucharten der Strauchschicht wie Hasel oder Weißdorn fehlen im Bereich des Plangebietes. Der Randbereich der Waldflächen ist eutrophiert, hier haben Brennnessel (*Urtica dioica*), Kleblabkraut (*Galium aparine*) und Brombeere hohe Anteile, daneben sind hier auch Schwarzer Nachtschatten (*Solanum nigrum*), Japanknöterich (*Reynoutria japonica*) und Kohldistel (*Cirsium oleraceum*) zu finden. Innerhalb der Waldflächen selbst ist die Krautschicht ebenfalls nur lückig ausgebildet, abschnittsweise häufig ist Wurmfarne (*Dryopteris filix-mas*), in durch Hangwasser beeinflussten Flächen sind Einzelexemplare von Flatterbinse (*Juncus effusus*) und Waldsimse (*Scirpus sylvaticus*) zu finden.



Abbildung 7: Westlicher Teich (4.6), im Hintergrund Waldflächen des Buchen-Eichenwaldes (1.1.1) (ARGUS CONCEPT)

Im Umfeld des Bachlaufes und der beiden Teiche hat sich ein gewässerbegleitender Gehölzsaum (**Erlensaum 4.14**) entwickelt. In diesem dominiert die Erle (*Alnus glutinosa*), vereinzelt sind Bruchweide (*Salix fragilis*), in der Strauchschicht auch Faulbaum (*Frangula alnus*) vorhanden. Die Strauchschicht ist geprägt durch Waldsimse (*Scirpus sylvaticus*), aber auch Brennnessel, Große Klette (*Arctium lappa*) und Stumpfbliättriger Ampfer (*Rumex obtusifolius*). Die Krautschicht ist vor allem im direkten Umfeld der beiden **Teiche (4.6)** und nordwestlich im Übergang zu den Waldflächen, die abschnittsweise vernässt sind, stärker ausgebildet. Hier ist allerdings im Übergangsbereich zur angrenzenden Böschung der Anteil der Brombeere sehr hoch.



Abbildung 8: Erlen (4.14) im Umfeld des Bachlaufes und westlichen Teiches (ARGUS CONCEPT)

Südlich der beiden Teiche im Übergang zu den Gewerbeflächen hat sich eine Baumhecke aus überwiegend Robinien entwickelt (**Robiniensaum 1.8.3.1**). Daneben sind hier Zitter-Pappel (*Populus tremula*), Vogel-Kirsche (*Prunus avium*) und vereinzelt auch Stiel-Eiche (*Quercus petraea*) vorhanden. Die Krautschicht ist auf die Randbereiche begrenzt und wird aufgrund der unmittelbaren Nähe zum Gewerbegebiet und dem damit vorhandenen anthropogenen Einfluss von Ruderalarten wie Kanadischer Goldrute (*Solidago canadensis*), Brombeere und Brennnessel aufgebaut. Aufgrund der unmittelbaren Nähe zu den angrenzenden Betriebsflächen ist der anthropogene Einfluss beispielsweise in Form von Materiallagerflächen sehr hoch.



Abbildung 9: Robiniensaum am Nordrand der Betriebsflächen (ARGUS CONCEPT)

Im südlichen und südöstlichen Randbereich des Plangebietes sind im Übergang zu den Flächen der Bahntrasse sowie zu der Straße „In den Hilswiesen“ Gehölzflächen angelegt. Dieser Gehölzsaum (**Baum-Strauchhecken 1.8.3.2**) ist artenarm ausgebildet, jedoch mit heimischen Baum- und Straucharten wie Vogel-Kirsche (*Prunus avium*), Sal-Weide (*Salix caprea*), Birke (*Betula pendula*), Trauben-Eiche (*Quercus petraea*), Eingrifflicher Weißdorn (*Crataegus monogyna*) oder Robinie (*Robinia pseudacacia*) ausgebildet, eine Krautschicht aus Ruderalarten ist lediglich im Randbereich zu finden. Die Gehölzfläche ist als linienhafter Gehölzsaum ausgebildet, der im Umfeld vorhandener Gebäude nur sehr schmal ist.

Die beschriebenen Gehölzbiotypen unterscheiden sich in ihrer ökologischen Wertigkeit infolge ihrer jeweiligen Ausprägungen sowie dem vorhandenen anthropogenen Störeinfluss sehr deutlich voneinander. Aufgrund des hohen und stetig vorhandenen anthropogenen (Stör-)Einfluss sowie einer suboptimalen Ausprägung sind die Flächen des Robiniensaumes und der Baum-Strauchhecken im Randbereich des Plangebiets nur von geringer Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz. Der Störeinfluss durch die unmittelbar angrenzenden Flächen des Recyclingbetriebes, damit verbundene Lärm- oder stoffliche Immissionen machen diese Gehölzflächen als Lebensraum selbst für

störungstolerante Arten unattraktiv. Die im Plangebiet vorhandenen Gehölzflächen des Buchen-Eichenwaldes sowie des Erlensaumes sind trotz einer nicht optimalen Ausprägung für den Arten- und Biotopschutz dennoch von hoher Bedeutung. Trotz eines noch relativ hohen anthropogenen Störeinflusses durch den nahegelegenen Betrieb bieten die Flächen struktur- und deckungsreichen, teilweise gewässerbezogenen Lebensraum, der für zahlreiche Arten der Fauna Lebensraum bietet.

Offenlandbereich

Bei den offenen Flächen im Plangebiet handelt es sich um aktuell nicht genutzte und brach liegende Flächen des Recyclingbetriebes. So hat sich im Bereich einer Aufschüttung im Nordwesten des Plangebietes eine **Ruderales Wiese (2.2.14.2)** entwickelt, die artenarm, abschnittsweise auch lückig ausgebildet ist. Neben Wiesenarten sind hier vor allem Ruderales Hochstaudenarten sowie Jungwuchs von Gehölzen zu finden. Hohe Anteile haben hier Deutsches Weidelgras (*Lolium perenne*), aber auch Löwenzahn (*Taraxacum officinale*), Hopfenklee (*Medicago lupulina*), Klee (*Trifolium repens* u. *T. pratense*), Rainfarn (*Tanacetum vulgare*), Geruchloser Kamille (*Tripleurospermum maritimum*) und Berufkraut (*Erigeron annuus*). Weiterhin ist innerhalb der Fläche Jungwuchs von Hecken-Rose (*Rosa canina*), Buche (*Fagus sylvatica*) und Weißdorn (*Crataegus monogyna*) vorhanden.



Abbildung 10: Ruderales Wiese (2.2.14.2) im Bereich der Aufschüttung im Nordwesten des Plangebietes, innerhalb der die vier Wohngebäude errichtet werden sollen (ARGUS CONCEPT)

Am nördlichen Randbereich der Wiesenfläche befinden sich sowohl ein Hühnerpferch sowie ein **Nutzgarten (2.5, Kleintiergehege)**, beide Flächen sind abgezaunt. Die Fläche des Hühnergeheges ist weitestgehend vegetationslos, in der Nutzgartenfläche sind Nutzpflanzen (Gemüsesorten, drei Obstbäume) sowie ein begleitender, sehr lückiger Krautsaum zu finden.

Im Bereich von Erdaufschüttungen, d.h. der beiden Lärmschutzwälle und eines Erdhaufens hat sich eine **Ruderalflur (6.6)** aus überwiegend ruderalen Hochstauden entwickelt. Hohe Anteile haben hier Kleblabkraut (*Galium aparine*), Gewöhnlicher Beifuß (*Artemisia vulgaris*) und Große Klette (*Arctium lappa*), daneben sind neben anderen Wiesen- und Ruderalarten wie Wilde Karde (*Dipsacus fullonum*), Gewöhnliche Nachkerze (*Oenothera biennis*) und Ackerwinde (*Convolvulus arvensis*) zu finden. Vereinzelt sind gerade in räumlicher Nähe zum Robiniensaum auch junge Robinien in der Ruderalflur vorhanden.



Abbildung 11 und 12: Ruderalflur (6.6) auf den beiden Lärmschutzwällen im Plangebiet (ARGUS CONCEPT)

Diese drei genannten Biotoptypen bieten lediglich sehr struktur- und artenarmen Lebensraum, der im unmittelbaren Nahbereich zu den störungsintensiven Betriebsflächen liegt. Insgesamt ist daher die Bedeutung der beschriebenen Biotoptypen für den Arten- und Biotopschutz eher gering.

Besiedelte Bereiche

Im Bereich der Betriebsflächen des Recyclingbetriebes sowie im Bereich der Verwaltungsgebäude sind zahlreiche Flächen bereits durch die Anlage von Gebäuden sowie Fahr- und Rangierbereichen mit Asphalt, Pflaster oder Beton vollständig versiegelt (**Vollversiegelte Fläche 3.1**). Andere Bereiche innerhalb des Betriebsgeländes sind mit Splitt, Schotter, Kies, Bauschutt teilversiegelt hergestellt (**Teilversiegelte Fläche 3.2**). Im Umfeld der Verwaltungsgebäude sowie im Bereich der westlichen Einfahrt zum Gelände befinden sich Grünflächen, die gärtnerisch angelegt und mit Rasen oder niedrigen Ziersträuchern bepflanzt sind (**Rasenflächen / Zierpflanzungen 3.5.2**). Unmittelbar im Umfeld der Verwaltungsgebäude wurden einzelne Platanen (*Platanus acerifolia*) gepflanzt.



Abbildung 13 und 14: Vollversiegelte Flächen (3.1) innerhalb des Betriebsgeländes sowie gestalterische Grünflächen (3.5.2) im Umfeld der Verwaltungsgebäude und Zufahrt (ARGUS CONCEPT)

Die Bedeutung dieser sehr störungsintensiven Flächen für den Arten- und Biotopschutz ist sehr gering. Die beschriebenen Biotoptypen bieten meist keinen Lebensraum, im Bereich der künstlich angelegten und intensiv gepflegten Grünflächen ist zumindest für sehr anpassungsfähige und anspruchslose Arten Nahrungsraum vorhanden.

Benachbarte Biotoptypen

Nach Norden und setzen sich die Waldflächen, die im nördlichen Abschnitt des Plangebietes zu finden sind, fort. Östliche des Plangebietes verläuft die Straße „In den Hilswiesen“, an die östliche weitere Gewerbeflächen angrenzen. Südlich des Plangebietes verläuft eine mehrgleisige

Bahntrasse, an die sich südlich ebenfalls Gewerbeflächen anschließen. Westlich des Plangebietes befindet sich ein Wohngebiet mit typisch gestalteten Gartenflächen.

5.2.7 Fauna

Als Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und hier der Unteren Naturschutzbehörde wurde der Untersuchungsumfang um eine Untersuchung des Habitatpotenzials der Fläche im Hinblick auf Amphibien, insbesondere der Wechsel- und Kreuzkröte, erweitert. Die Untersuchungen erfolgten im Sommer 2018 und wurden vom Büro für Landschaftsökologie GbR, Hans-Jörg Flottmann & Anne Flottmann-Stoll durchgeführt. Die Ergebnisse der Untersuchungen des *Fachbeitrag Artenschutz Herpetofauna (Reptilien / Amphibien) B-Plan Nr. 17 „Am Biedersberg“, Neunkirchen* werden im Folgenden zusammengefasst dargestellt, das Gutachten ist dem Bebauungsplan als Anlage beigefügt.

Hinsichtlich der Erfassungsmethodik erfolgten durch das Büro für Landschaftsökologie GbR H.-J. Flottmann & A. Flottmann-Stoll zur Ermittlung der konkreten Reptilien- und Amphibienvorkommen im Betrachtungsraum in Abstimmung mit dem Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz 3 Begehungen entsprechend der feldherpetologischen Standards (Kombination aus Sichtbeobachtungen durch intensive Absuche geeigneter Geländestrukturen und Nachsuche von Versteckmöglichkeiten) und sowie eine Habitatpotenzialabschätzung.

Die Ermittlung der Amphibienvorkommen erfolgte durch Absuche und Nachsuche, Verhören sowie Keschern im nahe gelegenen Kleingewässer.

Innerhalb des Betrachtungsraumes, der den Bereich des geplanten Allgemeinen Wohngebietes umfasst (siehe Seite 2 des „*Fachbeitrag Artenschutz Herpetofauna B-Plan Nr. 17 „Am Biedersberg“ Neunkirchen*“, Büro für Landschaftsökologie GbR, August 2018), wurde keine der 16 rezent im Saarland heimischen **Amphibienarten** nachgewiesen, so dass die Amphibienfauna für das geplante Vorhaben nicht artenschutzrechtlich relevant bzw. planungsrelevant ist. Potenzielle Habitatstrukturen fehlen, der konkrete Betrachtungsraum ist ungeeignet für die Arten der Amphibien.

Innerhalb des Betrachtungsraumes wurde hinsichtlich der Artengruppe der **Reptilien** mit der Mauereidechse sowie der Blindschleiche zwei Arten der insgesamt 6 im Saarland rezent heimischen Reptilienarten nachgewiesen. Während die Blindschleiche nach dem BNatSchG besonders geschützt ist, handelt es sich bei der Mauereidechse als im Anhang IV der FFH-Richtlinie gelistete Art um eine streng geschützte Art, die nach § 44 BNatSchG artenschutzrechtlich relevant, weiterhin auf der Vorwarnliste der Artenliste Deutschlands geführt ist.

Die Mauereidechse besiedelt mit einem geschätzten Bestand von etwa 20 Tieren vor allem die Randstrukturen im Randbereich des Betrachtungsraumes. Auf der ausgeräumten Fläche des Betrachtungsraumes selbst wurden hingegen nur einzelne Tiere festgestellt. Das Vorkommen der Mauereidechse im Plangebiet ist der lokalen Population zuzuordnen, die über die Gewerbe- und Industrieflächen hinweg mit den Initialbeständen im Bereich der Gleisanlagen des Bahnhofs Neunkirchen in Verbindung steht und gemäß dem Gutachter auf weit über 1.000 Tiere geschätzt wird, realistisch allerdings kaum abzugrenzen ist.

Insgesamt ist der Betrachtungsraum in Bezug auf das Habitatpotenzial für Reptilien suboptimal ausgebildet. Laut Gutachter fehlen innerhalb der Fläche essentielle Strukturelemente wie Versteckmöglichkeiten oder Rückzugsbereiche. Diese sind lediglich in den Randbereichen vorhanden, die allerdings durch Festsetzungen des Bebauungsplanes nach § 9 Abs. 1 Nr. 18 und 25 BauGB erhalten werden.

5.2.8 Immissionssituation

Innerhalb des Plangebietes sind deutlich Vorbelastungen hinsichtlich Luftschadstoffen und Lärm gegeben. Emissionsquelle ist vor allem der Recyclingbetrieb im Plangebiet selbst. Infolge des nach BImSchG mit entsprechenden Auflagen genehmigten Betriebes sind innerhalb des Plangebietes infolge des Schwerlast- und Maschinenverkehrs sowie der Recyclingtätigkeiten auf dem Betriebsgelände (u.a. Brecheranlage) mit Emissionen hinsichtlich Lärm, Stauben, Abgasen und möglicherweise auch Gerüchen gegeben. Zur Minderung der betrieblichen Emissionen wurden bereits im

Rahmen des BImSchG-Verfahrens Auflagen mit dem Genehmigungsbescheid erteilt. Zusätzlich sind Lärm- und Abgasemissionen von der südlich verlaufenden Bahntrasse vorhanden.

Im Zuge der vorliegenden Planung erfolgt die planungsrechtliche Absicherung der Gewerbe- und Industriegebietsflächen des Recyclingbetriebes. Eine Neuplanung erfolgt lediglich für den Bereich des Allgemeinen Wohngebiets, in dem die Neuanlage von Wohnbebauung geplant ist. Eine Erweiterung oder Veränderung des mit Genehmigungsbescheid vom 03. März 2010 genehmigten Betriebes erfolgt im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens nicht, so dass innerhalb des Plangebietes nicht mit einer Zunahme der betriebsbedingten stofflichen oder Lärmemissionen zu rechnen ist. Zusätzlich Emissionen infolge des im Zuge des vorliegenden Bebauungsplanverfahrens neu festgesetzten Allgemeinen Wohngebiets zur Errichtung der Wohngebäude im Nordwesten des Geltungsbereiches sind infolge der beinahe emissionsfreien Wohnnutzung nicht zu erwarten. Die Erschließung der Wohngebäude erfolgt über die „Pfalzbahnstraße“ und den „Biedersbergweg“. Damit ist eine Zunahme an Emissionen im Rahmen der Bauphase oder aber während der späteren Wohnnutzung über das bereits bestehende Maß nur in zumutbarem Umfang zu erwarten.

5.2.9 Kultur- und Sachgüter

Landwirtschaft, Forstwirtschaft

Im Plangebiet oder seinem direkten Umfeld befinden sich keine landwirtschaftlich genutzten Flächen. Eine Betroffenheit landwirtschaftlicher Belange kann damit ausgeschlossen werden. Innerhalb des Plangebietes und von Norden angrenzend befinden sich allerdings Waldflächen. Insofern werden die Belange des Forstes berührt. Um Beeinträchtigungen der Waldflächen sowie der forstwirtschaftlichen Belange zu vermeiden, werden einerseits die im Plangebiet liegenden Waldflächen nach § 9 Abs. 1 Nr. 18 BauGB als Flächen für Wald festgesetzt. Andererseits wird der nach § 14 LWaldG geforderte Schutzabstand zu den bestehenden Waldflächen nachrichtlich übernommen.

Landschaftsbild / Erholung

Unter Landschaftsbild versteht man die äußeren, sinnlich wahrnehmbaren Erscheinungsformen von Natur und Landschaft. Generell gilt, je schöner und abwechslungsreicher eine Landschaft sich gestaltet, desto wertvoller wird sie empfunden.

Das Landschafts- bzw. Stadtbild innerhalb des Plangebietes und seiner Umgebung ist durch seine Lage in der Innenstadt von Neunkirchen sowie den im Plangebiet vorhandenen Recyclingbetrieb geprägt. Insofern liegt eine deutliche Vorbelastung des Landschafts- bzw. Stadtbildes vor, die vorhandenen Gebäude, Straßen und vor allem die Betriebsflächen wirken abwertend, strukturierende oder das Landschaftsbild aufwertende Grünflächen sind innerhalb der bebauten Bereiche nicht oder nur in geringem Maße vorhanden. Die linearen Gehölzstrukturen im Südosten des Plangebietes sowie die Einzelbaumpflanzungen im Umfeld der Verwaltungsgebäude können nicht zur Aufwertung des Landschaftsbildes beitragen. Landschafts- bzw. Stadtbild wirksam sind innerhalb des Geltungsbereiches lediglich die im nördlichen Teilbereich liegenden Waldflächen, die als stark aufwertendes Element anzuführen sind. Sie sorgen für eine harmonische Abschirmung des Plangebietes und hier der geplanten Wohnbebauung nach Norden hin. Obwohl aus Gründen des Lärmschutzes angelegt, sorgen letztendlich auch die beiden Lärmschutzwälle im Geltungsbereich für eine optische Abschirmung der geplanten Wohnbebauung, grenzen bzw. schirmen die Betriebsflächen des Recyclingbetriebes nach Norden und teilweise nach Westen ab.

Im Hinblick auf eine Erholungsnutzung hat das Plangebiet derzeit keine Bedeutung, entsprechende Strukturen wie Wege oder Anlagen für eine Erholungs- und Freizeitnutzung fehlen. Der Geltungsbereich besitzt allerdings in Form eines Weges Anschluss an die nördlich gelegen Waldflächen, die die Möglichkeit zur landschaftsbezogenen Erholungsnutzung bieten und nördlich des Plangebietes unter anderem auch aus diesem Grund als Landschaftsschutzgebiet gesichert sind.

5.3 ENTWICKLUNG DES UMWELTZUSTANDES BEI NICHTDURCHFÜHRUNG DER PLANUNG (NULLVARIANTE)

Bei Nichtdurchführung der Planung, allerdings ist dennoch von der Fortdauer der vorhandenen gewerblichen bzw. industriellen Nutzung auszugehen, würden sich die Biotoptypen innerhalb des

Plangebietes in ihrer Verteilung und Ausprägung nicht wesentlich verändern. Die Gehölzbiotypen innerhalb und im Randbereich des Geltungsbereiches würden reifen, ihre Flächenerstreckung würde sich allerdings aufgrund der angrenzenden Betriebsflächen nicht erweitern, gegebenenfalls sogar reduzieren. Von einer Veränderung im Sinne einer Aufwertung der Ruderal- oder Wiesenflächen ist nicht auszugehen, da diese Flächen mit hoher Wahrscheinlichkeit in die gewerbliche und industrielle Nutzung einbezogen und daher eher abgewertet würden.

Die Waldflächen im Norden des Plangebietes sowie die Biotypen im Umfeld der Teiche würden, sofern Eingriffe durch den Menschen ausblieben, reifen und sich entsprechend der natürlichen Sukzession weiterentwickeln, möglicherweise auch ausdehnen.

5.4 BESCHREIBUNG DER VERMEIDUNGS-, VERMINDERUNGS- UND AUSGLEICHSMASSNAHMEN

Ausgehend von der im vorangegangenen Kapitel beschriebenen Bestandssituation im Plangebiet und dem geplanten Vorhaben ist die Realisierung der Planung mit Auswirkungen auf Mensch und Umwelt verbunden. Im Rahmen der Planung werden daher auch Maßnahmen vorgesehen, die nachteilige Auswirkungen vermeiden, vermindern oder ausgleichen sollen.

Als geeignete Ausgleichsmaßnahmen gemäß § 1a Abs. 3 BauGB zur Kompensation der durch den Bebauungsplan vorbereiteten Eingriffe in Natur und Landschaft gelten in diesem Zusammenhang sowohl im Bebauungsplan festgesetzte als auch in städtebaulichen Verträgen festgeschriebene Maßnahmen.

Aufgrund der nicht vollständigen Kompensation des Eingriffs innerhalb des Geltungsbereiches werden durch städtebauliche Verträge abgesicherte Vermeidungs-, Verminderungs-, und Ausgleichsmaßnahmen zum externen Ausgleich erforderlich (siehe 6.6). Diese werden im weiteren Verfahren in die Planunterlagen eingearbeitet.

5.4.1 Festgesetzte Maßnahmen des Bebauungsplans

- Beschränkung des Versiegelungsgrades auf das notwendige Maß durch die Festlegung einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4 im Allgemeinen Wohngebiet (mit zulässiger Überschreitung bis 0,6) sowie 0,6 (mit zulässiger Überschreitung bis 0,8) im Mischgebiet sowie 0,8 im Gewerbegebiet und 0,8 Industriegebiet;
- Beschränkung der Höhenentwicklung der Gebäude durch Festsetzung der maximalen Gebäudehöhe (Mischgebiet: XX; Gewerbegebiet: XX; Industriegebiet: XX – wird ergänzt) sowie der Festsetzung der maximal zulässigen Zahl der Vollgeschosse im Allgemeinen Wohngebiet II,
- Festsetzung von Wasserflächen nach § 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB;
- Festsetzung von Flächen für Wald nach § 9 Abs. 1 Nr. 18 BauGB;
- Flächen für besondere Anlagen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB
- Grünordnerische Festsetzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB zum Erhalt der Baum-Strauchhecken im Randbereich des Industriegebietes (P1);
- Grünordnerische Festsetzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB zum Erhalt von Ziergehölzpflanzungen (P2);
- Grünordnerische Festsetzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB zur Bepflanzung der Lärmschutzwälle (P3);
- Grünordnerische Festsetzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB zur Böschungsbepflanzung im Allgemeinen Wohngebiet (P4);
- Grünordnerische Festsetzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB zur Anlage einer Sichtschutzpflanzung (P5);

- Grünordnerische Festsetzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB zur Stellplatzbegrünung im Mischgebiet (P6);
- Grünordnerische Festsetzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB zur Begrünung der nicht überbaubaren Grundstücksflächen im Allgemeinen Wohngebiet;
- Grünordnerische Festsetzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB zur Begrünung der nicht überbaubaren Grundstücksflächen im Misch-, Gewerbe- und Industriegebiet.

5.5 PROGNOSE ÜBER DIE ENTWICKLUNG DES UMWELTZUSTANDES

Die Auswirkungen des Bebauungsplanes auf die umweltbezogenen Schutzgüter, den Menschen sowie die Kultur- und Sachgüter einschließlich ihrer Wechselwirkungen lassen sich wie folgt beschreiben:

5.5.1 Auswirkungen auf die Schutzgüter

Untergrund / Boden

Die ökologischen Bodenfunktionen (Filter-, Puffer-, und Transformatorfunktion) sind für den Naturhaushalt der Landschaft von hoher Bedeutung. Neben der zeitlich verzögernden Speicherung von Wasser übernimmt der Boden die Bindung anorganischer und organischer Schadstoffe, ebenso den mikrobiellen Um- bzw. Abbau von organischen Schadstoffen. So werden schädliche Stoffe gebunden oder sogar unschädlich gemacht, die Auswaschung ins Grundwasser oder die Aufnahme in die Nahrungskette durch Pflanzen wird gemindert. Genauso bedeutsam ist der Boden als Lebens- und Nahrungsraum für pflanzliche und tierische Organismen und daher auch Produktionsort von Biomasse.

Innerhalb des Plangebietes unterliegt das Schutzgut Boden, wie oben beschrieben, bereits deutlichen Vorbelastungen. Weite Teile des Plangebiets sind bereits vollständig bzw. teilversiegelt oder aber infolge von Erdaufschüttungen oder Abgrabungen verändert. Durch Versiegelung von Bodenoberfläche werden die natürlichen Bodenfunktionen eingeschränkt oder gehen vollständig verloren, der Boden als Lebensraum und Teil des Naturhaushaltes wird zerstört. Gleichzeitig werden Versickerung und der Rückhalt von Niederschlagswasser stark eingeschränkt, Folge ist unter anderem ein beschleunigter Oberflächenabfluss (siehe unten).

Wie in Kapitel 5.1.2 dargestellt, dient die vorliegende Planung in erster Linie der Neuanlage des Allgemeinen Wohngebietes im Nordwesten des Geltungsbereiches und hier der Anlage der geplanten Wohnbebauung. Veränderungen innerhalb des bereits bestehenden Mischgebietes oder aber der Gewerbe- und Industrieflächen werden mit dem vorliegenden Bebauungsplan nicht vorbereitet. Insofern ist als Auswirkungen des vorliegenden Bebauungsplans aufgrund der Art des Vorhabens in erster Linie die zusätzliche Neuversiegelung im neu geplanten Allgemeinen Wohngebiet zu nennen. Da jedoch aktuell innerhalb des Plangebietes bereits ein hoher Versiegelungsgrad vorhanden ist, der bereits 55 % der Geltungsbereichsfläche einnimmt, darüber hinaus in weiten Teilen deutliche Veränderungen des Bodens durch Reliefanpassungen gegeben sind (16 % der Geltungsbereichsfläche), sind mit der vorliegenden Planung nur geringe Auswirkungen auf das Schutzgut Boden verbunden. Die Anlage der geplanten Wohnbebauung wird ausschließlich im Bereich der bereits infolge Aufschüttungen veränderter Böden erfolgen, bisher noch weitgehend naturnahe Böden im Bereich der Waldflächen werden durch die vorliegende Planung nicht beeinträchtigt. Mit Hilfe der aktuellen Festsetzung wird vielmehr dieses bestehende Verhältnis versiegelter bzw. veränderter und unversiegelter Flächen langfristig gesichert. Zusätzliche, über das bestehende Maß hinausgehende Auswirkungen auf das Schutzgut Boden sind nicht zu erwarten.

Die zulässige Versiegelung im Plangebiet beläuft sich entsprechend der festgesetzten GRZ im Gewerbe- und Industriegebiet von 0,8, im Mischgebiet 0,6 mit einer zulässigen Überschreitung bis 0,8 und im Allgemeinen Wohngebiet von 0,4 mit einer zulässigen Überschreitung bis 0,6 und der Straßenverkehrsfläche auf insgesamt 58% (32.640 m²). Das Plangebiet ist derzeit zu 55 % (30.920 m²) infolge der Anlage von Straßen, Gebäuden und Betriebsflächen vollständig oder teilversiegelt. Weitere 9.005 m² (16 %) der Bodenfläche sind infolge Bodenabtrag und vor allem infolge des Einbringens allochthoner Erdmassen in ihrem natürlichen Aufbau verändert und daher in ihren ökologischen Bodenfunktionen beeinträchtigt. Insgesamt ist daher mit einer deutlichen Vorbelastung der Böden auf 71 % (39.925 m²) der Fläche des Plangebietes zu rechnen. Nach Umsetzung der Planung

wird, wie bereits erwähnt, durch Festsetzung der GRZ eine maximale Versiegelung von 58 % des Plangebietes möglich sein. Durch Festsetzung von Flächen für Wald nach § 9 Abs. 1 Nr. 18 BauGB (10.200 m²), von Wasserflächen nach § 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB (3.230 m²), von Flächen der Lärmschutzwälle nach § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB (1.830 m²) sowie der Begrünung von nicht überbaubaren Flächen im Gewerbe-, Industrie- und Mischgebiet nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB werden auf diesen Flächen (1.615 m² im Industriegebiet, 3.050 m² im Gewerbegebiet, 1.925 m² im Mischgebiet, 3.175 m² im Allgemeinen Wohngebiet) aufgrund einer hier nicht zulässigen Versiegelung die Bodenfunktionen in ihrer aktuellen Ausprägung langfristig gesichert werden. Insgesamt bleiben damit 23.200 m² unversiegelt (42 %). Damit beläuft sich der Anteil an vollversiegelter Fläche im gesamten Geltungsbereich lediglich auf 58 %.

Die Auswirkungen auf die Böden im Plangebiet können insgesamt durch die entsprechenden Festsetzungen (GRZ, Grünfestsetzungen) auf ein Mindestmaß begrenzt werden, so dass die Auswirkungen der vorliegenden Planung auf das Schutzgut Boden insgesamt als gering bewertet werden können. Erhebliche Auswirkungen auf die Böden gerade vor dem Hintergrund der Vorbelastungen im Plangebiet können damit ausgeschlossen werden.

Oberflächengewässer / Grundwasser

Durch Versiegelung wird neben dem Boden insbesondere das Schutzgut Wasser in Mitleidenschaft gezogen. So kommt es mit zunehmender Versiegelung zur Reduzierung der Versickerungsflächen und damit zur Reduzierung der Niederschlagsversickerung an Ort und Stelle. Eine Verminderung der Versickerung kann langfristig zur Verringerung der Grundwasserneubildung und zur Absenkung des Grundwasserspiegels führen. Gleichzeitig kommt es zu einer Erhöhung des Oberflächenabflusses, was unter Umständen die Kanalisation überlastet. Infolge des Abfließens über die Kanalisation verkürzt sich gleichzeitig für das Niederschlagswasser die Zeitspanne zwischen Niederschlagsereignis und dem Zeitpunkt des Einfließens in den natürlichen Vorfluter, so dass bei stärkeren Regeneignissen gegebenenfalls die Gefahr von Überschwemmungen ansteigt.

Um die Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser zu reduzieren, muss daher in erster Linie der Versiegelungsgrad des Bodens auf das absolut notwendige Maß beschränkt werden. Nur dann ist zusammen mit dem Erhalt der Bodenfunktionen eine ausreichende Versickerung von anfallendem Niederschlagswasser und die damit verbundene Grundwasserneubildung gewährleistet. Eine langfristige Absenkung des Grundwasserspiegels wird vermieden.

Wie oben (siehe Kapitel 5.2.5) beschrieben, besitzt das Plangebiet insgesamt mit seiner Lage innerhalb von Festgesteinen mit vernachlässigbarem Wasserleitvermögen sowie der Vorbelastungen innerhalb des Plangebietes hinsichtlich Versiegelung keine besondere Bedeutung für den Wasserhaushalt in diesem Raum.

Gleichzeitig wird durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes innerhalb des Geltungsbereiches lediglich eine Neuversiegelung von 1.720 m² (3 %) zugelassen. Die Grünfestsetzungen des Bebauungsplanes arbeiten weiterhin daraufhin, dass die bisher für den Grundwasserhaushalt innerhalb des Plangebietes bedeutsamen Flächen der wenig anthropogen überprägten Biotoptypen dauerhaft gesichert werden, so dass die Auswirkungen auf den Grundwasserhaushalt im Plangebiet deutlich gemindert werden. Lediglich im Bereich bisher durch Aufschüttungen bereits in ihrer hydrologischen Wirkungsweise beeinträchtigten Flächen werden Eingriffe zugelassen. Erhebliche Auswirkungen auf den Grundwasserhaushalt im Plangebiet und dessen Umgebung sind daher insgesamt nicht zu erwarten.

Innerhalb des Plangebietes befindet sich als Fließgewässer der Haderbach, ein Gewässer dritter Ordnung, der in den westlichen Teich mündet, verrohrt nach Süden durch die Gewerbegebietsflächen abgeführt wird und schließlich in die Blies mündet. Zusätzliche Auswirkungen auf das Fließgewässer können aufgrund der grünordnerischen Festsetzungen sowie der nachrichtlichen Übernahme des Schutzstreifens nach § 56 SWG ausgeschlossen werden.

Gleiches gilt für die beiden Stillgewässer im Plangebiet. Neben der Festsetzung der Wasserflächen nach § 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB zielt die Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 18 BauGB auf die naturnahe Entwicklung der Waldflächen im Umfeld der Gewässer ab, so dass eine langfristige Sicherung der natürlichen Entwicklung innerhalb dieser Flächen auch für die Gewässer gewährleistet ist.

Klima / Lufthygiene

Wie oben bereits dargelegt, ist das Plangebiet auch hinsichtlich seiner klimaökologischen Funktion deutlich vorbelastet. Weiterhin erfolgt im Zuge der Neuplanung keine Bebauung von bisher klimafunktionalen Flächen. Eine deutliche Zunahme an Bebauung und Versiegelung oder aber der Verlust klimawirksamer Grünflächen wird durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes ausgeschlossen. Vorhandene klimawirksame Grünflächen (Wald) im Norden des Geltungsbereiches bleiben erhalten, die Festsetzungen des Bebauungsplanes arbeiten neben dem Erhalt vorhandener Gehölzflächen auf die zusätzliche Anlage von Grünflächen mit Gehölzpflanzung im Allgemeinen Wohngebiet hin. Damit muss davon ausgegangen werden, dass die klimaökologische Funktion des Plangebietes in ihrer aktuellen Ausprägung nicht beeinträchtigt wird und weiterhin fortbesteht.

Eine erhebliche Verschlechterung der lufthygienischen Situation infolge einer Zunahme von Abgas-, Schadstoff- oder sonstigen Immissionen ist infolge der Planungsumsetzung ebenfalls nicht zu erwarten, da mit dieser keine zusätzlichen, über das heute schon vorhandene Maß hinausgehenden Immissionen verbunden sein werden. Die vorliegende Planung bedingt keine zusätzlichen Verkehrsströme oder aber die Ansiedlung zusätzlicher emissionsintensiver Nutzungen.

Arten und Biotope

Wie oben bereits erwähnt, dominieren im Plangebiet künstlich geschaffene Biototypen, die aus überwiegend gestalterischen Gründen angelegt wurden oder sich nach anthropogenen Eingriffen innerhalb des Gewerbes, Industrie- oder Mischgebietes entwickelt haben. Lediglich die Flächen des Laubmischwaldes im Norden des Plangebietes sowie der Erlensaum im Umfeld des Haderbach bzw. der Teiche sind naturnäher ausgebildet, unterliegen allerdings aufgrund ihrer Nähe zu den Gewerbeflächen zumindest im Randbereich ebenfalls einem Einfluss durch Lärm, Betreten usw. Ein anthropogener Einfluss ist damit in allen Biototypen erkennbar. Der Grad der anthropogenen Überprägung reicht von direkten stofflichen Einträgen in die Fläche (Müll, Bauschutt) bis zu Lärm- und Staubimmissionen infolge der jeweils angrenzenden Nutzung. Ein großer Teil der Biototypen ist zusätzlich durch Abgasimmissionen beeinträchtigt. Die Bedeutung der Biototypen des Plangebietes für den Arten- und Biotopschutz ist aufgrund der großen Störeinflüsse durch die umliegende Nutzung sowie der unterdurchschnittlichen Ausprägung der Biototypen lediglich als gering bis mittel zu bewerten. Die Gehölzflächen des Laubmischwaldes sowie des Erlensaumes besitzen die höchste Bedeutung als Lebensraum, d.h. insgesamt eine mittlere Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz. Trotz ihrer relativ strukturreichen Ausprägung bieten sie in den betriebsnahen Bereichen lediglich Lebensraum für störungstolerante Arten. Sensible Arten oder an spezielle Habitatstrukturen gebundene Arten finden hier keine geeigneten Lebensbedingungen.

Wie oben bereits mehrfach dargelegt, sind mit dem vorliegenden Bebauungsplan keine zusätzlichen, über die bisher gegebenen Auswirkungen auf die Schutzgüter im Plangebiet verbunden. Mit der vorliegenden Planung wird durch Anlage der neuen Wohnbebauung im neu geschaffenen Allgemeinen Wohngebiet lediglich ein Eingriff in eine ruderalen Wiese, die sich im Bereich einer großflächigen Erdaufschüttung entwickelt hat, vorbereitet. Die Festsetzungen des Bebauungsplanes zielen auf den Erhalt der wenigen, für den Arten- und Biotopschutz bedeutenderen Grünstrukturen und hier vor allem der Waldflächen ab, weiterhin werden zusätzliche Flächen zum Anpflanzen innerhalb des Allgemeinen Wohngebietes geschaffen.

Insofern können zusätzliche und damit grundsätzlich erhebliche Auswirkungen durch den vorliegenden Bebauungsplan auf Arten und Biotope sicher ausgeschlossen werden. Die bisher im Plangebiet vorhandenen Lebensräume bleiben erhalten, die hier zu erwartenden Arten der Fauna erleiden keinen Lebensraumverlust.

5.5.2 Auswirkungen auf besonders und streng geschützte Arten (Artenschutzrechtliche Vorprüfung, Umweltschäden)**Artenschutzrechtliche Vorprüfung**

Im Zuge der Umsetzung der Vorgaben der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) sowie der Vogelschutz-Richtlinie (V-RL) erfolgte durch Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 12.12.2007 und 29.07.2009 eine Anpassung des deutschen Artenschutzes an die europarechtlichen Vorgaben. Diese Umsetzung der Vorgaben der FFH- und der V-RL erfolgten mit den Regelungen der §§ 44 Abs. 1, 5, 6 und 45 Abs. 7 BNatSchG. Diese Bestimmungen zum Artenschutz

sind neben dem europäischen Schutzgebietssystem „Natura 2000“ eines der beiden Schutzinstrumente der Europäischen Union zum Erhalt der biologischen Vielfalt in Europa. Ziel ist es, die in der FFH- und V-RL genannten Arten und Lebensräume dauerhaft zu sichern und in einen günstigen Erhaltungszustand zu bringen.

Aus der Anpassung der Artenschutzbestimmungen des BNatSchG ergibt sich die Notwendigkeit der Durchführung einer Artenschutzprüfung (ASP) unter anderem im Rahmen der Bauleitplanung. Im Rahmen der Bauleitplanung ist die ASP notwendig, um zu prüfen, ob für ein festgelegtes Artenspektrum streng geschützter Arten (europäisch geschützte FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten) Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ausgelöst werden. Das zu prüfende Artenspektrum planungsrelevanter Arten wird vom Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz mit dem „Hinweis zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)“ (Fassung mit Stand 09/2011) vorgegeben.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist es verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist es außerdem verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten erheblich zu stören. Eine erhebliche Störung liegt hiernach vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Darüber hinaus ist es verboten wild lebenden Tieren der streng geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten. Weiterhin ist es nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Tieren der besonders geschützten Arten zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Im Folgenden soll nun unter Betrachtung der zu erwartenden Wirkfaktoren des Vorhabens vor dem Hintergrund der Biotopausstattung des Plangebietes und den damit dort zu erwartenden Arten eine überschlägige Prüfung potenziell auftretender artenschutzrechtlicher Konflikte durchgeführt werden.

Wie oben bereits dargestellt, ist der anthropogene Störeinfluss innerhalb der Fläche selbst bereits hoch und anhaltend. Dazu kommen Einflüsse von außen wie durch die unmittelbar angrenzenden Bahntrasse sowie weitere angrenzende Gewerbeflächen.

Als Wirkfaktoren des Vorhabens sind für die Biotoptypen des Plangebietes sowie die dort vorkommenden bzw. das Plangebiet als Jagdrevier oder Futterrevier nutzenden Arten der Fauna in erster Linie der vollständige Verlust von Biotopstrukturen durch Rodung und Bereitstellung der Fläche zur Herstellung der neuen Wohnbebauung zu nennen. Der Großteil der Lebensräume des Plangebietes und hier vor allem die Gehölz- und Waldbiotoptypen bleiben nach Umsetzung der Planung in ihrer aktuellen Ausprägung durch entsprechende Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB bzw. § 9 Abs. 1 Nr. 18 BauGB dauerhaft erhalten. Verloren gehen lediglich die Wiesenflächen im Bereich des geplanten Allgemeinen Wohngebietes. Die hier vorhandenen Böschungsbereiche sowie die beiden Lärmschutzwälle werden durch Anpflanzungen heimischer standortgerechter Gehölz langfristig aufgewertet.

Insgesamt kann daher der Eingriff durch den vorliegenden Bebauungsplan in Natur und Landschaft zu großen Teilen bereits innerhalb des Geltungsbereiches kompensiert werden.

Im Sinne einer Relevanzprüfung werden die in den „Hinweisen zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)“ genannten Arten näher im Hinblick auf ihre saP-Relevanz beschrieben. Als Datengrundlage dienen unter anderem auch die Daten des Arten- und Biotopschutzdaten des Saarlandes (ABDS), aus denen sich zunächst allerdings keine Hinweise auf ein Vorkommen streng geschützter Arten der Fauna für den Geltungsbereich ergeben.

Säugetiere

Bei den Säugetieren werden in o.g. Papier neben den Fledermäusen mit dem Biber (*Castor fiber*), der Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*), dem Luchs (*Lynx lynx*) und der Wildkatze (*Felis sylvestris*) vier streng geschützte Arten als weitere artenschutzrechtlich relevante Arten genannt.

Der **Biber (Castor fiber)** kommt im Saarland gemäß der Verbreitungskarte des NABU 2014/2015 im Plangebiet, das zudem aufgrund seiner Biotopstruktur (vgl. Kapitel 6.2.6) kein geeignetes Biberhabitat darstellt, nicht vor. Die Art ist deshalb artenschutzrechtlich nicht relevant. Eine weitere Betrachtung kann daher entfallen.

Die **Haselmaus (Muscardinus avellanarius)**, die grundsätzlich strukturreiche Laubwälder mit einer entsprechend ausgebildeten Strauchschicht als Lebensraum bevorzugt, findet im Geltungsbereich keine optimalen Habitatbedingungen. Erfahrungsgemäß kann jedoch das Vorkommen von Haselmäusen auch in relativ störungsintensiven strauch- oder auch brombeergeprägten Gebüschenflächen nicht ausgeschlossen werden. Im Planungsgebiet selbst sind Störeinflüsse durch Betreten sowie der benachbarten Flächen des Recyclingbetriebes sehr hoch, so dass ein Vorkommen der Haselmaus vor dem Hintergrund der nicht optimalen Habitatausstattung im Plangebiet nicht zu erwarten ist. Daneben werden die geringeren Störeinflüssen ausgesetzten Waldflächen langfristig als Lebensraum für den Arten- und Biotopschutz gesichert. Beeinträchtigungen der Art durch die Planung sind daher nicht zu erwarten.

Nach dem Artenschutzprogramm Wildkatze 2007 liegt das Plangebiet nicht im Bereich des besiedelten Raumes der **Wildkatze (Felis sylvestris)**. Sie ist aufgrund der Störungsintensität im Bereich der Siedlungsflächen des Stadtgebietes von Neunkirchen nicht zu erwarten.

Das gleiche trifft für den **Luchs (Lynx lynx)** zu, der als Wald bewohnende Art im Plangebiet keine geeigneten Habitate vorfindet. Deshalb kann auch für diese streng geschützte Art eine vorhabenbedingte Betroffenheit ausgeschlossen werden.

Fledermausfauna

Im Zuge der Bestandsaufnahmen konnten im zentralen Teil des Plangebietes keine Hinweise auf Fledermausquartiere festgestellt werden. Alte, wertgebende Laubgehölze, d.h. Höhlenbäume, fehlen in diesem Bereich des geplanten Allgemeinen Wohn-, Misch- und Gewerbe- bzw. Industriegebietes, ebenso als Quartierstandort geeignete Schuppen oder Höhlen und Stollen. Weiterhin liegt das Plangebiet in einem durch Gewerbegebiete und Bahntrassen störungsintensiven Umfeld, das hinsichtlich der Biotopausstattung für die meisten Arten der Fledermausfauna keine geeigneten Habitate bietet. Insofern sind im Großteil des Plangebietes und dessen Umfeld lediglich wenig störungsempfindliche und vor allem Siedlungsstrukturen nutzende Arten dieser Tiergruppe zu erwarten.

Ausnahmen bilden die im nördlichen Plangebiet liegenden Waldflächen. Diese bieten aufgrund ihrer Habitatausstattung und dem möglichen Vorkommen von Höhlenbäumen sowie dem Vorhandensein von Gewässerlebensräumen (Teiche) potenziellen Lebensraum von Fledermäusen. Aufgrund der Festsetzungen des Wohngebietes zum Erhalt der Waldflächen sind insgesamt jedoch erhebliche Auswirkungen sowie Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG auf die Fledermausfauna nicht zu erwarten. Infolge der Umsetzung des Bebauungsplanes und der damit verbundenen Anlage der Wohnbebauung ist nicht mit Beeinträchtigungen von bedeutenden Lebens- oder Nahrungsräumen der Fledermausfauna zu rechnen. Infolge der Schaffung von Wohnbebauung werden gleichzeitig Gartenbereiche geschaffen, die für synanthrope Arten Ersatzstrukturen bieten.

Avifauna

Betrachtungsrelevant für die ASP sind grundsätzlich alle europäischen Vogelarten, wobei für das Saarland die hier regelmäßig vorkommenden Brut- und Rastvögel zu betrachten sind. Von diesen teils besonders, teils streng geschützten Arten der Avifauna sind innerhalb des Plangebietes keine an besonderer Habitatstrukturen gebundenen Arten zu erwarten. Vielmehr ist aufgrund der Habitatausstattung sowie des hohen Nutzungsdruckes im Plangebiet mit einer Brutvogelzönose aus weitverbreitenden ubiquitären ungefährdeten Arten der Siedlungszönose zu rechnen. Weiterhin ist das Plangebiet nicht als Rastgebiet geeignet. Horste wurden innerhalb der Randbereiche der Waldflächen nicht gefunden, sind innerhalb der linearen Gehölzflächen (Robiniensaum, Baumstrauchhecken) aufgrund des hier extrem hohen Störeinflusses nicht zu erwarten. Eine Betroffenheit der innerhalb der Waldflächen vorkommenden Arten der Avifauna kann durch die Sicherung der Waldflächen sowie der zu erwartenden Auswirkungen der Planung infolge der Anlage der Wohnbebauung ausgeschlossen werden. Gleichzeitig sind für die das Plangebiet als Teillebens-

raum nutzenden Arten der Avifauna im Umfeld höher wertige Lebensräume vorhanden, durch Anlage der Gartenflächen im Mischgebiet werden weiterhin Ersatzlebensräume für störungstolerante Arten der Avifauna geschaffen.

Insgesamt können unter Berücksichtigung entsprechender Hinweise zum Rodungszeitpunkt und dem Fehlen streng geschützter Arten der Avifauna im Plangebiet Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Herpetofauna

Im Saarland werden in o.g. Papier des LUA acht Amphibienarten (Geburtshelferkröte, Gelbbauchunke, Kammolch, Kleiner Wasserfrosch, Kreuzkröte, Laubfrosch, Springfrosch und Wechselkröte) als artenschutzrechtlich relevante Arten genannt. Die Biotoptypen des Plangebietes unterliegen, wie oben bereits dargelegt, hohen anthropogenen Störeinflüssen und sind deutlich anthropogen geprägt. Innerhalb des Plangebietes befinden sich allerdings zwei Gewässer. Aufgrund der Sicherung der Waldflächen sowie der beiden Gewässer selbst können Eingriffe in dort vorhandene potenzielle Lebensräume für Amphibien per se ausgeschlossen werden.

Als Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und hier des Landesamtes für Umwelt und Arbeitsschutz wurden Erfassungen insbesondere der Amphibienfauna empfohlen. In einem Abstimmungstermin vor Ort wurde der Umfang der erforderlichen Untersuchungen festgelegt. Obwohl die geplante Baufläche nach cursorischer Betrachtung derzeit keine Habitatstrukturen für Amphibien- und Reptilienarten aufweist, kann das Vorkommen streng geschützter Arten der beiden Tiergruppen nicht vollständig ausgeschlossen werden.

Daher wurde der erforderliche Untersuchungsumfang für den vorliegenden Bebauungsplan dahingehend erweitert, dass eine Untersuchung der Fläche im Hinblick auf das Habitatpotenzial für die Herpetofauna durch einen Herpetologen durchzuführen ist.

Für die faunistischen Untersuchungen wurde Büro für Landschaftsökologie GbR, Hans-Jörg Flottmann & Anne Flottmann-Stoll beauftragt, die erforderlichen Untersuchungen fanden noch in der Vegetationsperiode 2018 (August 2018) statt. Insbesondere die Randbereiche des geplanten Allgemeinen Wohngebietes sollten aufgrund der Habitatstrukturen (Ruderalflächen, Rohbodenbereiche, Baumaterial) auf potentielle Amphibien- und Reptilienvorkommen überprüft werden. Die Ergebnisse der Untersuchungen sind in Kapitel 5.2.7 dargestellt.

Tabelle 1: Habitatansprüche der § 44 BNatSchG-relevanten Amphibienarten (Quelle: LUA: Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutz-rechtlichen Prüfung (saP)“ (Fassung mit Stand 09/2011))

Artname	Habitate
Geburtshelferkröte <i>Alytes obstetricans</i>	Abgrabungen, Bergbaugebiete, Gewässernähe, fischfreie Stillgewässer
Gelbbauchunke <i>Bombina variegata</i>	Abgrabungen, Gewässernähe, Wald, fischfreie Stillgewässer
Kammolch <i>Triturus cristatus</i>	Gewässernähe, Wald, fischfreie Stillgewässer
Kleiner Wasserfrosch <i>Rana lessonae</i>	Gewässernähe, Wald, fischfreie Stillgewässer
Kreuzkröte <i>Bufo calamita</i>	Abgrabungen, Sandgebiete, vegetationsarme Bereiche, fischfreie Stillgewässer
Laubfrosch <i>Hyla arborea</i>	fischfreie Stillgewässer, Feuchtgrünland und -brachen, Gewässernähe, Hecken und Gebüsche, Waldrand
Springfrosch <i>Rana dalmatina</i>	Wald, Feuchtgrünland und -brachen, fischfreie Stillgewässer
Wechselkröte <i>Bufo viridis</i>	fischfreie Stillgewässer, Abgrabungen, Sandgebiete, Bergbaugebiete

Weiterhin werden im genannten Papier des LUA drei Reptilienarten (Mauereidechse, Schlingnatter und Zauneidechse) als artenschutzrechtlich relevante Arten genannt.

Tabelle 2: Habitatsprüche der § 44 BNatSchG-relevanten Reptilienarten (Quelle: LUA: Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutz-rechtlichen Prüfung (saP)“ (Fassung mit Stand 09/2011))

Artname	Habitate
Mauereidechse <i>Podarcis muralis</i>	(Blockhalden und Felsen aus Taunusquarzit im Nordwestsaarland, entlang von Bahndämmen, Mauern, vegetationsarmen Flächen und Abgrabungen
Schlingnatter <i>Coronella austriaca</i>	Felsen und Blockhalden, Mauern, Halbtrockenrasen und Abgrabungen
Zauneidechse <i>Lacerta agilis</i>	Halbtrockenrasen, Hecken, Gebüsche, Waldrand, Abgrabungen

Als Ergebnis der Untersuchungen des Büros für Landschaftsökologie GbR hinsichtlich der Herpetofauna kann ein Vorkommen von Amphibienarten ausgeschlossen werden, innerhalb des Eingriffsbereichs, d.h. innerhalb des Allgemeinen Wohngebietes fehlen geeignete Habitatstrukturen für diese Tiergruppe. Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG für Amphibienarten können daher sicher ausgeschlossen werden.

Als Ergebnis der faunistischen Untersuchung können Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG per se nicht ausgeschlossen werden. Da die Mauereidechse den geplanten Eingriffsbereich das ganze Jahr über nutzt, besteht laut Gutachter ohne vorhabenbezogenen Maßnahmen zu jeder Jahreszeit ein erhöhtes Tötungsrisiko. Es sind daher Vermeidungsmaßnahmen bezüglich der Mauereidechse erforderlich, um Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BauGB ausschließen zu können. Entsprechend dem Hinweis zum Artenschutz (siehe **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**) erfolgt daher der Abfang der Tiere aus dem Eingriffs- und damit Gefahrenbereich, gleichzeitig durch reptiliendichte Abzäunung dieser Fläche.

Der Verbotstatbestand der Störung im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG bezüglich streng geschützter Arten, d.h. erhebliche Beeinträchtigungen der lokalen Population der Reptilien insbesondere der Mauereidechse, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Art führen würden, sind nicht zu erwarten. Laut Gutachten sind die im Untersuchungsraum nachgewiesenen Mauereidechsen Teil einer über den Betrachtungsraum reichenden lokalen Population, die auf weit über 1.000 Tiere geschätzt wird. Daher wird die für Bewertung von Störungstatbeständen nach § 44 BNatSchG zugrunde liegende Erheblichkeitsschwelle für Arten des Anhang II der FFH-Richtlinie mit kleinem Aktionsradius von 5 %, die dann auch für Anhang IV-Arten wie der Mauereidechse anzunehmen ist, nicht erreicht. Durch Umsetzung des Vorhabens sind damit keine erheblichen Beeinträchtigungen der lokalen Population der Mauereidechse und des Erhaltungszustandes der Art zu rechnen.

Hinsichtlich der von Beeinträchtigung Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG bezüglich besonders geschützte Arten ist durch Umsetzung des Vorhabens kein erheblicher Verlust von Lebensraum für die beiden im Plangebiet nachgewiesenen Reptilienarten (Blindschleiche und Mauereidechse) zu erwarten. Es werden lediglich Teillebensräume entwertet oder zerstört. Laut Gutachter wird grundsätzlich „die ökologische Funktion der Lebensstätten [...] aufgrund der strukturellen Lebensraumausstattung des Umfeldes insgesamt betrachtet im räumlichen Zusammenhang weiter gewahrt. Weiterhin kann der konkrete Verlust von Lebensräumen durch die Neuschaffung von Habitaten durch Festsetzung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB (M1) für die mobile Mauereidechse im Umfeld kompensiert werden, so dass Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ausgeschlossen werden können.

Insgesamt können unter Berücksichtigung der im Bebauungsplan festgelegten Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG hinsichtlich der Artengruppe der Reptilien durch Umsetzung des Vorhabens ausgeschlossen werden.

Libellen

In o.g. Papier des Landesamtes für Umwelt- und Arbeitsschutz werden drei Libellenarten als artenschutzrechtlich relevant eingestuft. Dabei handelt es sich mit der Zierlichen Moosjungfer (*Leucorrhinia caudalis*), der Grünen Flussjungfer (*Ophiogomphus cecilia*) und der Helm-Azurjungfer (*Coenagrion mercuriale*) ausnahmslos um Arten, die eng an stehende und fließende Gewässer wie Teiche, Weiher, Quellen, Bäche und Wiesengräben gebunden sind. Insofern kann ein Vorkommen von an stehende Gewässer gebundenen Libellenarten aufgrund des Vorhandenseins der beiden Teiche innerhalb der Waldflächen nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. Allerdings sind die beiden Teiche im Hinblick auf ihre Biotopausstattung eher unterdurchschnittlich ausgebildet, gleichzeitig ist der Störeinfluss im unmittelbaren Umfeld durch die nahe gelegenen Betriebsflächen hoch.

Tabelle 3: Habitatansprüche der § 44 BNatSchG-relevanten Arten der Libellenfauna (Quelle: LUA: Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutz-rechtlichen Prüfung (saP)“ (Fassung mit Stand 09/2011))

Artname	Habitate
Zierliche Moosjungfer <i>Leucorrhinia caudalis</i>	Teiche, Weiher
Grüne Flussjungfer <i>Ophiogomphus cecilia</i>	Bäche, Gräben, Flüsse
Helm-Azurjungfer <i>Coenagrion mercuriale</i>	Bäche, Gräben, Flüsse und Quellen

Aufgrund der Festsetzungen des Bebauungsplanes nach § 9 Abs. 1 Nr. 18 BauGB werden Eingriffe in die Waldflächen grundsätzlich ausgeschlossen, womit auch Einflüsse in die beiden Gewässer und deren Umfeld ausgeschlossen werden. Weiterhin können Beeinträchtigungen des Haderbaches infolge der genannten Festsetzung sowie der nachrichtlichen Übernahme des Gewässerschutzabstandes vermieden werden. Durch den somit gesicherten Erhalt der im Plangebiet vorhandenen potenziellen Libellen-Habitate können Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Tag- und Nachtfalter

Neben den sechs Tagfalterarten Thymian-Ameisenbläuling (*Maculinea arion*), Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea nausithos*), Großer Feuerfalter (*Lycaena dispar*), Brombeer-Perlmutterfalter (*Brenthis daphne*), Spätsommer-Würfelfalter (*Pyrgus crisii*) und Zweibrütiger Würfelfalter (*Pyrgus amicanus*), werden neun Nachtfalterarten wie Augsburgs Bär (*Pericallia matronula*), Espen-Frühlingsspanner (*Epirranthis diversata*), Felshalden-Flechtenbärchen (*Setina roscida*), Gamander-Kleinbärchen (*Nola subchlamydula*), Genetzter Dostspanner (*Scopula tessellaria*), Mauer-Flechtbär (*Paidia rica*), Schwarzer Bär (*Arctia villica*), Totholz-Flechtenspanner (*Tephronia sepiaria*) und dem Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpinus*) als artenschutzrechtlich relevant betrachtet.

Alle genannten Arten sind aufgrund ihrer Lebensraumsprüche und vor allem aufgrund des Fehlens geeigneter Habitate sowie der hohen Störungsintensität im Plangebiet und dessen Umfeld im dicht besiedelten Stadtgebiet von Neunkirchen nicht zu erwarten.

Tabelle 4: Habitatansprüche der § 44 BNatSchG-relevanten Arten der Tag- und Nachtfalter (Quelle: LUA: Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutz-rechtlichen Prüfung (saP)“ (Fassung mit Stand 09/2011))

Artname	Habitate
Thymian-Ameisenbläuling <i>Glaucopsyche arion (Maculinea arion)</i>	Trocken- u. Halbtrockenrasen, Mauern, warme Säume

Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling <i>Glaucopsyche nausithous (Maculinea nausithous)</i>	Feucht- und Nassgrünland
Großer Feuerfalter <i>Lycaena dispar</i>	Feucht- und Nassgrünland und deren Brachen, ruderale Staudenfluren;
Brombeer-Perlmutterfalter <i>Brenthis daphne</i>	Waldrand und Waldlichtungen
Spätsommer-Würfelfalter <i>Pyrgus cirsii</i>	Trocken- u. Halbtrockenrasen, Felsen, Blockhalden, Felsgrusfluren
Zweibrütiger Würfelfalter <i>Pyrgus armoricanus</i>	Trocken- u. Halbtrockenrasen
Nachtkerzenschwärmer <i>Proserpinus proserpina</i>	Feucht- und Nassbrachen, ruderale Staudenfluren, Ufer-Staudenfluren, Waldlichtungen
Augsburger Bär <i>Pericallia matronula</i>	Trocken- u. Halbtrockenrasen, Waldrand und –lichtungen, warme Säume
Espen-Frühlingsspanner <i>Epirranthis diversata</i>	Wald
Felshalden-Flechtenbärchen <i>Setina roscida</i>	Trocken- u. Halbtrockenrasen, Felsen, Blockhalden, Felsgrusfluren
Gamander-Kleinbärchen <i>Nola subchlamydula</i>	Trocken- u. Halbtrockenrasen, warme Säume
Genetzter Dostspanner <i>Scopula tessellaria</i>	Trocken- u. Halbtrockenrasen, warme Säume
Mauer-Flechtbär <i>Paidia rica</i>	Felsen, Blockhalden, Felsgrusfluren, Mauern
Schwarzer Bär <i>Arctia villica</i>	Trocken- u. Halbtrockenrasen, Waldrand und –lichtungen
Totholz-Flechtenspanner <i>Tephronia sepiaria</i>	Wald

Käfer

In Tabelle C der o.g. Unterlage des LUA sind vier Käferarten genannt, die als streng geschützte Arten artenschutzrechtlich relevant sind. Es handelt sich dabei um den Großen Goldkäfer (*Protaetia aeruginosa*), den Kurzschrüter (*Aesalus scarabaeoides*), den Mattschwarzen Maiwurmkäfer (*Meloë rugosus*) sowie um den Veränderlichen Edelscharrkäfer (*Gnorimus variabilis*). Mit Ausnahme des in blumenreichen Mager- oder Trockenstandorte vorkommenden Maiwurmkäfers sind die drei anderen Käferarten typische Vertreter älterer Laubwälder. Da vorhabenbedingt weder in blumenreiche Mager- oder Trockenstandorte noch in ältere Laubwälder eingegriffen wird, können vorhabenbedingte Auswirkungen auf die o.g. vier Käferarten ausgeschlossen werden.

Tabelle 5: Habitatsprüche der § 44 BNatSchG-relevanten Käferarten (Quelle: LUA: Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)“ (Fassung mit Stand 09/2011))

Artnamen	Habitate
Großer Goldkäfer <i>Protaetia aeruginosa</i>	Alte Laubwälder, Mulmhöhlenbewohner
Kurzschrüter <i>Aesalus scarabaeoides</i>	Alte Laubwälder, Totholzbewohner

Veränderlicher Edelscharrkäfer <i>Gnorimus variabilis</i>	Alte Laubwälder, Mulmhöhlenbewohner
Mattschwarzen Maiwurmkäfer <i>Meloë rugosus</i>	Blumenreiche Mager- und Trockenstandorte

Fazit:

Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemäß der Liste des Landesamtes für Umwelt- und Arbeitsschutz untersuchten, gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten wurden im Rahmen einer Relevanzprüfung ermittelt und dargestellt. Aufgrund der Biotopstruktur in dem vom Vorhaben betroffenen Raum sowie der hohen Störeinflüsse im Plangebiet durch umliegende Nutzungsbereiche kann ein Vorkommen artenschutzrelevanter Arten der Tiergruppen Säuger inklusive Fledermäuse, Käfer, Libellen, Amphibien, Tag- und Nachtfalter sowie Vögel unter Berücksichtigung der im Bebauungsplan festgelegten Vermeidungs- und Ausgleichmaßnahmen ausgeschlossen werden.

Umweltschäden gemäß § 19 BNatSchG

§ 19 BNatSchG regelt die Haftung für Schäden durch nachteilige Auswirkungen auf Tier- und Pflanzenarten (nach den Anhängen II und IV der FFH-RL und nach Artikel 4 Abs. 2 und Anhang I der Vogelschutzrichtlinie) und Lebensräume (Lebensräume der vorgenannten Arten, Lebensräume nach Anhang I der FFH-RL sowie Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Anhang IV-Arten der FFH-RL), die nach EU-Recht geschützt sind, und zwar innerhalb und außerhalb von FFH- und Vogelschutzgebieten.

Die Verantwortlichen (Bauherren, Betreiber) werden nur dann von der Haftung für Schäden freigestellt, wenn die Auswirkungen des Vorhabens auf die geschützten Arten und Lebensräume ermittelt und die erforderlichen Maßnahmen zur Verminderung und zum Ausgleich verbindlich festgesetzt werden. Notwendige funktionale Ausgleichs- und Kohärenzmaßnahmen sind zwingend durchzuführen und lassen keine Abwägung zu.

Oben genannte Lebensräume befinden sich nicht innerhalb des Plangebietes. Erhebliche Schäden an oben genannten Arten durch die Planung sind, nicht zu erwarten, sofern die durch den Bebauungsplan festgelegten Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen umgesetzt werden.

5.5.3 Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit

Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sind infolge der Umsetzung des vorliegenden Bebauungsplans nicht zu erwarten. Die planerischen Ziele des vorliegenden Bebauungsplans zielen auf die Neuschaffung von vier Baugrundstücken zur Anlage von Wohngebäuden ab, so dass hier keine Neuansiedlung von zusätzlichen und vor allem emissionsreichen Betrieben vorbereitet wird. Insofern ist nicht mit einer Verschlechterung der Immissionssituation im Plangebiet zu rechnen, es ist vielmehr davon auszugehen, dass Schadstoff- und Lärmimmissionen sich auch zukünftig in einem mit der heutigen Situation vergleichbaren Rahmen bewegen werden. Damit sind zusätzliche, über das heutige Maß an Immissionen hinausgehende Beeinträchtigungen der im Umfeld des Plangebietes liegenden Wohngebiete am Biedersbergweg nicht zu erwarten.

5.5.4 Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter

Landwirtschaft / Forstwirtschaft

Landwirtschaftliche Nutzflächen sind von der vorliegenden Planung nicht betroffen, so dass dahingehend keine negativen Auswirkungen zu erwarten sind. Wie oben bereits beschrieben, sind die Belange der Forstbehörde aufgrund des Vorhandenseins von Waldflächen innerhalb und unmittelbar angrenzend an das Plangebiet durch Berühren des § 14 LWaldG gegeben. Durch die nachrichtliche Übernahme des Schutzabstandes Wald können jedoch Beeinträchtigungen der Belange des Forstes ausgeschlossen werden.

Gewerbe / Wohnen

Innerhalb des Geltungsbereiches des vorliegenden Bebauungsplans befinden sich Gewerbe- und Industrieflächen. Aufgrund der Ziele des Bebauungsplans, die für diese keine Neuordnung der Nutzungskulisse, sondern lediglich die Anlage eines Allgemeinen Wohngebietes zum Bau von vier Wohngebäuden vorsieht, sind Beeinträchtigungen des bisher hier ansässigen Betriebes nicht zu erwarten. Weiterhin sind zusätzliche Beeinträchtigungen der bestehenden Wohnbebauung im Umfeld des Plangebiets durch die vorliegende Planumsetzung nicht zu erwarten. Vielmehr arbeiten die Festsetzungen des Bebauungsplanes durch entsprechende Pflanzmaßnahmen auf eine Abschirmung der geplanten Wohnbebauung hin, die nach Umsetzung einen zusätzlichen Puffer zu den Betriebsflächen des Recyclingbetriebes bildet. Damit ist nicht mit erheblichen Auswirkungen auf bestehende Wohngebiete zu rechnen.

Landschaftsbild / Erholungsnutzung

Infolge der Planungsumsetzung wird es innerhalb des Plangebietes zu keinen Beeinträchtigungen des Landschafts- bzw. Stadtbildes kommen. Die vorliegende Planung sieht keine Veränderungen vor, die zu einem Wegfall von das Stadt- bzw. Landschaftsbild prägenden Strukturen führt. Vielmehr erfolgt durch den geplanten Bebauungsplan eine Aufwertung des Stadtbildes in diesem Raum, da die getroffenen grünordnerischen Festsetzungen neben dem Erhalt der das Landschaftsbild prägenden Gehölzstrukturen auch eine zusätzliche Eingrünung der neuen Wohnbebauung wie auch der Betriebsflächen erreichen und so zu einer zumindest geringen Aufwertung des Stadtbildes in diesem Bereich führen. Insgesamt arbeiten die Festsetzungen des Bebauungsplanes somit auf eine abwechslungsreiche Gestaltung des Plangebietes sowie dessen harmonischer Einbindung hin und verhindern gleichzeitig eine Abwertung des Stadt- und Landschaftsbildes.

Das Plangebiet selbst besitzt derzeit keine Bedeutung hinsichtlich einer Freizeit- oder Erholungsnutzung. Insofern sind mit dem vorliegenden Bebauungsplan keine negativen Auswirkungen auf die Erholungsnutzung im Plangebiet selbst oder auch dessen Umfeld verbunden.

Sonstige Nutzungen oder Sachgüter werden durch die Planung nicht betroffen.

5.5.5 Wechselwirkungen unter Beachtung der Auswirkungen und Minderungsmaßnahmen

Wechselwirkungen zwischen den Auswirkungen des Vorhabens und den betroffenen Schutz- und Sachgütern, welche über die bereits betrachteten Auswirkungen hinausgehen, sind durch die Planung nicht zu erwarten.

5.6 PRÜFUNG VON PLANUNGALTERNATIVEN

Aufgrund der planerischen Ziele des vorliegenden Bebauungsplanes zur Anlage von Wohnbebauung im Nordwesten des Geltungsbereiches in direktem Zusammenhang mit den bestehenden Betriebsflächen, ist eine Betrachtung von Standortalternativen nicht möglich. Planungsalternativen zu Aspekten der Planung wurden allerdings geprüft. Insofern ist die vorliegende Erschließung des Plangebietes das Ergebnis der Prüfung von Alternativen unter Berücksichtigung von möglichen Restriktionen.

5.7 EINGRIFFS-AUSGLEICHBILANZIERUNG

Die Realisierung der Planung stellt gem. § 14 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) einen Eingriff in Natur und Landschaft dar, welcher auszugleichen ist. Nach § 15 BNatSchG sind vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen sowie unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). Als ausgeglichen gilt ein Eingriff, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist.

Eine Minderung ("teilweise Vermeidung") der negativen Auswirkungen auf Boden- und Wasserhaushalt kann durch die Beschränkung des Versiegelungsgrades auf das notwendige Maß (maximal 58 % des Plangebietes) erreicht werden.

Die Realisierung der Planung ist nicht mit einer erheblichen Erhöhung des Versiegelungsgrades verbunden, vielmehr sind aktuell bereits große Teile des Plangebietes überbaut oder teilversiegelt hergestellt, ein Großteil der Flächen im Plangebiet ist durch Aufschüttungen und Abgrabungen bereits vorbelastet. Diese nehmen weitere etwa 16 % der Fläche ein, so dass innerhalb des Geltungsbereiches insgesamt mindestens 71 % der Böden (entspricht etwa 39.925 m²) bereits verändert und beeinträchtigt sind.

Erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und hier vor allem des Boden- und Wasserhaushaltes sind demnach durch die zulässige Neuversiegelung nicht zu erwarten. Mit Umsetzung der Planung werden weiterhin Lebensräume für Tiere und Pflanzen zerstört und ein Eingriff ins Landschafts- bzw. Stadtbild vorgenommen. Wie oben bereits beschrieben, ist die Bedeutung dieser Biototypen bzw. Grünstrukturen für den Arten- und Biotopschutz sowie das Landschafts- / Stadtbild gering.

Zum Ausgleich der Auswirkungen auf den Naturhaushalt innerhalb des Plangebietes tragen in erster Linie die festgesetzten Pflanzmaßnahmen im Bereich der nicht überbaubaren Grundstücksflächen des Allgemeinen Wohn-, Misch-, Gewerbe- und Industriegebietes bei, indem Gehölzstrukturen erhalten werden und zusätzliche Gehölzpflanzungen vorgenommen und damit Ersatzlebensräume geschaffen werden. Des Weiteren werden die im nördlichen Teil des Plangebietes liegenden Waldflächen sowie die hier gelegenen Gewässer vor Eingriffen geschützt und langfristig gesichert.

Infolge des durch die vorliegende Bebauungsplanänderung vorbereiteten zusätzlichen Eingriffs in Natur und Landschaft kann trotz der im Plangebiet festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen der Ausgleich innerhalb des Plangebietes nicht vollständig erbracht werden, externe Ausgleichsmaßnahmen werden erforderlich und im weiteren Verfahren in die Planunterlagen eingearbeitet.

Zur Bewertung des innerhalb des Plangebietes erreichbaren, ökologischen Ausgleichs wurde eine rechnerische Bilanzierung nach dem Leitfaden Eingriffsbewertung des Ministeriums für Umwelt vorgenommen.

Im Bereich des derzeit rechtskräftigen Bebauungsplanes (Bebauungsplan Nr. 17A „Am Biedersberg“) im Südwesten des Plangebietes müssen dessen Festsetzungen als Bestand angenommen werden. Für die außerhalb seines Geltungsbereiches liegenden Flächen des aktuellen Plangebietes erfolgt die Bestandsbewertung auf Grundlage der aktuellen Biotopausstattung (Bewertungsblock A und B, Bewertung Ist-Zustand). Der Biotopwert wurde gemäß Anhang A des Leitfadens Eingriffsbewertung ermittelt. Im Bewertungsblock B mussten als Belastung von außen die Gewerbe- und Industrieflächen des Recyclingbetriebes selbst sowie Einflüsse durch die nahe gelegene und stark befahrene Bliestalstraße L 115 berücksichtigt werden.

Bei der Bilanzierung des Planungszustandes wurden die im Leitfaden Eingriffsbewertung vorgegebenen Standard-Planungswerte verwendet. Ausnahme bildet der Standardplanungswert für die Gartenflächen im Bereich der nicht überbauten Grundstücksflächen im Allgemeinen Wohngebiet (P7), wurde von 7 auf 8 angehoben, da hier eine relativ intensive Begrünung vorgesehen ist. Die zum Erhalt festgesetzten Gehölzbiototypen wurden in der Planung entsprechend ihres Bestandswertes (Biotopwert x Zustandswert) berücksichtigt.

Bilanzierungstabellen (Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung)

Tabelle 6: Bewertungsblock A Geltungsbereich Bebauungsplan

Lfd. Nr.	Erfassungseinheit		Biotopwert	Bewertungsblock A								ZTWA	
	Klartext	Nummer		I Ausprägung der Vegetation	II "Rote Liste"-Arten Pflanzen	III Ausprägung der Tierwelt				IV "Rote Liste"-Arten Tiere	V Schichtenstruktur		VI Maturität
						Vögel		Tagfalter					
1	Buchen-Eichenwald	1.1.1	30	0,6		0,6		0,4			0,4	1	0,6
2	Robiniensaum	1.8.3.1	27	0,4		0,4		0,4			0,2	0,6	0,4
3	Baum-Strauchhecken	1.8.3.2	27	0,4		0,4		0,4			0,2	0,6	0,4
4	Ruderales Wiese	2.2.14.2	21	0,4		0,4		0,4				0,2	0,4
5	Nutzgarten / Kleintiergehege	2.5	3	Fixbewertung									
6	Vollversiegelte Fläche (Gebäude, Pflaster, Asphalt, Beton)	3.1	0	Fixbewertung									
7	Teilversiegelte Fläche (Splitt, Schotter, Kies, Bauschutt)	3.2	1	Fixbewertung									
8	Weiherr	4.6	13	0,4		0,4		0,4				0,2	0,4
9	Erlensaum	4.14	27	0,4		0,6		0,4				0,8	0,6
10	Ruderalflur	6.6	15	0,2		0,2		0,2				0,4	0,3

Tabelle 7: Bewertungsblock B Geltungsbereich Bebauungsplan

Lfd. Nr.	Erfassungseinheit		Biotopwert	Bewertungsblock B									ZTWB
	Klartext	Nummer		I Stickstoffzahl nach Ellenberg	II Belastung von außen			III Auswirkung von Freizeit und Erholung	IV Häufigkeit im Naturraum	V Bedeutung für Naturgüter			
					1 Verkehr	2 Landwirtschaft	3 Gewerbe- u. Industrie			1 Boden	2 Oberflächenwasser	3 Grundwasser	
1	Buchen-Eichenwald	1.1.1	30	0,2	0,2		0,2	0,6		0,6		0,6	0,4
2	Robiniensaum	1.8.3.1	27	0,2	0,2		0,2	0,6		0,4		0,4	0,4
3	Baum-Strauchhecken	1.8.3.2	27	0,2	0,2		0,2	0,6		0,4		0,4	0,4
4	Ruderales Wiese	2.2.14.2	21	0,4	0,2		0,2	0,6		0,4		0,4	0,4
5	Nutzgarten / Kleintiergehege	2.5	3	Fixbewertung									
6	Vollversiegelte Fläche (Gebäude, Pflaster, Asphalt, Beton)	3.1	0	Fixbewertung									
7	Teilversiegelte Fläche (Splitt, Schotter, Kies, Bauschutt)	3.2	1	Fixbewertung									
8	Weiherr	4.6	13		0,2		0,4	0,6		0,4	0,4	0,6	0,5
9	Erlensaum	4.14	27	0,2	0,2		0,4	0,6		0,6		0,6	0,4
10	Ruderalflur	6.6	15	0,4	0,2		0,2	0,6		0,2		0,2	0,4

Tabelle 8: Bewertung Ist-Zustand Geltungsbereich Bebauungsplan

Lfd. Nr.	Erfassungseinheit		Biotopwert	Zustands (-teil) wert			Flächenwert	Ökologischer Wert	Bewertungs-faktor	Ökologi-scher Wert
	Klartext	Nummer	BW	ZTW A	ZTW B	ZW	FW	ÖW	BF	ÖW
Flächen außerhalb alter B-Plan (Bilanzierung auf aktuellem Bestand)										
1	Buchen-Eichenwald	1.1.1	30	0,6	0,4	0,6	7.070	127.260		127.260
2	Robiniensaum	1.8.3.1	27	0,4	0,4	0,4	1.895	20.466		20.466
3	Baum-Strauchhecken	1.8.3.2	27	0,4	0,4	0,4	2.415	26.082		26.082
4	Ruderales Wiese	2.2.14.2	21	0,4	0,4	0,4	3.975	33.390		33.390
5	Nutzgarten / Kleintiergehege	2.5	3	0	0	0	760	2.280		2.280
6	Vollversiegelte Fläche (Gebäude, Pflaster, Asphalt, Beton)	3.1	0	0	0	0	8.450	0		0
7	Teilversiegelte Fläche (Splitt, Schotter, Kies, Bauschutt)	3.2	1	0	0	0	11.250	11.250		11.250
8	Weiherr	4.6	13	0,4	0,5	0,5	3.230	20.995		20.995
9	Erlensaum	4.14	27	0,6	0,4	0,6	1.235	20.007		20.007
10	Ruderalflur	6.6	15	0,3	0,4	0,4	1.890	11.340		11.340
Flächen alter B-Plan (Festsetzungen Bebauungsplan Nr. 17A "Am Biedersberg")										
Lfd. Nr.	Klartext			Nummer	Planungs-wert	Planung Fläche qm	Ökol. Wert ÖW Planung	Bewertungs-faktor BF	Ökol. Wert ÖW (gesamt)	
11	Überbaubare Flächen im Mischgebiet (GRZ 0,4 mit zulässiger Überschreitung gem. BauNVO bis 0,6)			3.1	0	7.415	0		0	
12	Nicht überbaubare Flächen im Mischgebiet			3.5.1	3	4.940	14.820		14.820	
13	Lärmschutzwahl: Pflanzung von einzelnen standortgerechten heimischen Bäumen und Sträuchern			3.4	9	115	1.035		1.035	
14	Private Grünfläche ohne Pflanzgebot: Gärtnerische Gestaltung, Rasen			3.5.1	3	515	1.545		1.545	
15	Öffentliche Grünfläche ohne Pflanzgebot: Gärtnerische Gestaltung, Rasen			3.5.1	3	260	780		780	
16	Straßenverkehrsfläche			3.1	0	425	0		0	
Σ						55.840	291.250		291.250	

Tabelle 9: Bewertung Plan-Zustand Geltungsbereich Bebauungsplan

Lfd. Nr.	Erfassungseinheit		Planungszustand				
	Klartext	Nummer	Planung Fläche qm	Planungswert	Ökol. Wert ÖW Planung	Bewertungsfaktor BF	Ökol. Wert ÖW (gesamt)
1	Vollversiegelte Fläche: Straßenverkehrsfläche	3.1	180	0	0		0
2	Vollversiegelte Fläche: Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung	3.1	1.350	0	0		0
3	Wasserflächen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB (Erhalt Weiher)	4.6	3.230	6,5	20.995		20.995
4	Flächen für Wald gem. § 9 Abs. 1 Nr. 18 BauGB (Erhalt Buchen-Eichenmischwald)	1.1.1	7.070	18	127.260		127.260
5	Flächen für Wald gem. § 9 Abs. 1 Nr. 18 BauGB (Erhalt Geschütztes Biotop nach §30 BNatSchG: Erlensaum)	4.14	1.235	16,2	20.007		20.007
6	Flächen für Wald gem. § 9 Abs. 1 Nr. 18 BauGB (Erhalt Robinensaum)	1.8.3.1	1.895	10,8	20.466		20.466
7	Lärmschutzwand nach § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB: Begrünung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB (P3: Pflanzung heimischer standortgerechter Gehölze)	2.11	1.830	10	18.300		18.300
8	Vollversiegelte Fläche: Überbaubare Flächen im Mischgebiet (GRZ 0,6 mit Überschreitung bis 0,8)	3.1	7.700	0	0		0
9	Nicht überbaubare Flächen im Mischgebiet: Begrünung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB (P2: Erhalt der Ziergehölzpflanzung)	3.5.2	375	4	1.500		1.500
10	Nicht überbaubare Flächen im Mischgebiet: Begrünung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB (P4: Böschungsbepflanzung mit heimischen, standortgerechten Sträuchern und Heistern)	2.11	470	13	6.110		6.110
11	Nicht überbaubare Flächen im Mischgebiet: Begrünung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB (P5: Sichtschutzpflanzung aus heimischen, standortgerechten Bäumen und Sträuchern)	2.10	980	12	11.760		11.760
12	Nicht überbaubare Flächen im Mischgebiet: Begrünung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB (Gärtnerische Gestaltung P8)	3.5.1	270	3	810		810
13	Vollversiegelte Fläche: Überbaubare Flächen im Gewerbegebiet (GRZ 0,8 ohne Überschreitung)	3.1	12.200	0	0		0
14	Nicht überbaubare Flächen im Gewerbegebiet: Begrünung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB (Gärtnerische Gestaltung P8)	3.5.1	2.325	3	6.975		6.975
15	Vollversiegelte Fläche: Überbaubare Flächen im Industriegebiet (GRZ 0,8 ohne Überschreitung)	3.1	6.450	0	0		0
16	Nicht überbaubare Flächen im Industriegebiet: Begrünung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB (Gärtnerische Gestaltung P8)	3.5.1	515	3	1.545		1.545
17	Nicht überbaubare Flächen im Industriegebiet: Begrünung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB (P1: Erhalt der Baum-Strauchhecken)	1.8.3.2	1.095	10,8	11.826		11.826
18	Vollversiegelte Fläche: Überbaubare Flächen im Allgemeinen Wohngebiet (GRZ 0,4, zulässige Überschreitung bis 0,6)	3.1	4.760	0	0		0
19	Nicht überbaubare Flächen im Allgemeinen Wohngebiet Begrünung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB (Pflanzung heimischer, standortgerechter Laubbäume und Sträucher P7)	3.4	1.270	8	10.160		10.160
20	Maßnahmenfläche gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB (M1): Artenschutzmaßnahme (CEF-Maßnahme) zur Anlage eines Steinriegels	6.5	640	18	11.520		11.520
Σ			55.840		269.234		269.234

Auf diese Weise ergibt sich für den gesamten Geltungsbereich ein ökologischer Wert von 291.250 Ökopunkten (Bestand). Dem gegenüber steht ein ökologischer Wert von 269.234 Ökopunkten im Planungszustand (vgl. Bilanzierungstabelle). Es ergibt sich hieraus ein rechnerisches Defizit von 22.016 Ökopunkten, was 8 % des Bestandwertes entspricht. Damit kann innerhalb des Geltungsbereiches keine vollständige Kompensation des Eingriffs erreicht werden.

Das verbleibende Defizit wird über Ökokontomaßnahmen (hier: „Landschaftspark Hofgut Imsbach“) der Naturland Ökoflächen-Management GmbH ausgeglichen, die Maßnahme dem Bebauungsplan durch die entsprechende Festsetzung zugeordnet (siehe **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**).

5.8 SCHWIERIGKEITEN ODER LÜCKEN BEI DER ZUSAMMENSTELLUNG DER ANGABEN

Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Angaben zur Erstellung des Umweltberichts bestanden überwiegend nicht. Einzig die Angaben zum Verlauf des Haderbachs müssen als nicht eindeutig bezeichnet werden, da hier je nach Datenquelle unterschiedliche Aussagen bzw. Verläufe des Baches vorliegen. Die genaue Lage der Verrohrung anhand des vorliegenden Kartenmaterials war auch für das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz im Rahmen der frühzeitigen Beteiligungsverfahren nicht eindeutig bestimmbar.

5.9 MASSNAHMEN ZUR ÜBERWACHUNG DER ERHEBLICHEN UMWELTAUSWIRKUNGEN

Nach § 4c BauGB haben die Gemeinden die Verpflichtung, erhebliche Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, zu überwachen. Hierdurch sollen insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig erkannt und geeignete Maßnahmen zur Abhilfe ergriffen werden. Die geplanten Maßnahmen sind im Umweltbericht darzulegen. Die Informationen der Behörden nach § 4 Abs. 3 BauGB sind hierbei zu berücksichtigen. Die Überwachung soll sich hierbei auf die erheblichen und nicht genau vorhersehbaren Auswirkungen konzentrieren.

Entsprechende Maßnahmen sollen auch diesbezüglich im Zusammenhang mit der Beteiligung der Behörden und der Träger öffentlicher Belange im weiteren Verfahren festgelegt werden.

5.10 ZUSAMMENFASSUNG

Der „3. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 17 "Am Biedersberg"“ schafft die planungsrechtliche Absicherung der bestehenden Misch-, Gewerbe- und Industriegebietsflächen des bereits nach BImSchG mit Genehmigungsbescheid (Genehmigungsregister-Nr.: M – 09 / 2010) vom 03. März 2010 genehmigten Recyclingbetriebes sowie die Neuanlage eines Allgemeinen Wohngebiets im Nordwesten des Geltungsbereiches zur Anlage von Wohnbebauung. Derzeit ist der Geltungsbereich bereits mit Ausnahme weniger gestalterischer Grünflächen in den Gewerbe-, Misch- und Industriegebieten sowie der Waldflächen im Norden vollständig bebaut und unterliegt einer gewerblichen Nutzung. Die im Plangebiet vorhandenen Biotoptypen sind meist künstlich geschaffen oder aber anthropogen überformt, Vorbelastungen sind in Form von Störeinflüssen infolge der vorhandenen Nutzungen sowie der Verkehrswege gegeben.

Veränderungen infolge der Planungsumsetzung betreffen die Fläche im Nordwesten des Geltungsbereiches, die durch Anlage des Allgemeinen Wohngebiets in festgesetztem Maß der GRZ überbaut wird. Weiterhin erfolgen zahlreiche Festsetzungen zur Eingrünung der neuen Wohnbebauung sowie zur Abschirmung der Betriebsflächen gegenüber den umliegenden Wohngebieten, die Pflanzmaßnahmen in den Randbereichen vorsehen. Zur optischen und akustischen Emissionsminderung erfolgen Festsetzungen der Lärmschutzwälle, daneben werden gestalterische und ökologisch wertgebende Grünstrukturen und hier vor allem die Wald- und Gewässerlebensräume dauerhaft gesichert.

Aufgrund der städtebaulichen Festsetzungen in Verbindung mit den grünordnerischen Festsetzungen können Auswirkungen auf die Schutzgüter im Plangebiet deutlich gemindert werden. Eine überschlägige Prüfung artenschutzrechtlicher Belange ergab keine erheblichen Auswirkungen auf

besonders und streng geschützte Arten unter Berücksichtigung der im Bebauungsplan als Ergebnis des faunistischen Fachbeitrages zur Herpetofauna festgelegten Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen.

Der Eingriff in Natur und Landschaft durch die im Rahmen des vorliegenden Bebauungsplans vorbereitete Nutzung kann rechnerisch durch die grünordnerischen Maßnahmen im Plangebiet nicht ausgeglichen werden. Es verbleibt ein Defizit von 22.016 Ökopunkten. Das verbleibende Defizit muss außerhalb des Plangebiets durch externe Kompensationsmaßnahmen erbracht werden. Der Ausgleich erfolgt über eine genehmigte Ökokontomaßnahme der Naturland Ökoflächen-Management GmbH (ÖFM) ("Landschaftspark Hofgut Imsbach").

6 ABWÄGUNG / AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG

Für jede städtebauliche Planung ist das Abwägungsgebot gem. § 1 Abs. 7 BauGB von besonderer Bedeutung. Danach muss die Kreisstadt Neunkirchen als Planungsträger bei der Aufstellung des Bebauungsplanes die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abwägen. Die Abwägung ist die eigentliche Planungsentscheidung. Hier setzt die Stadt ihr städtebauliches Konzept um und entscheidet sich für die Berücksichtigung bestimmter Interessen und die Zurückstellung der dieser Lösung entgegenstehenden Belange.

Die Durchführung der Abwägung impliziert eine mehrstufige Vorgehensweise, die aus folgenden vier Arbeitsschritten besteht:

- Sammlung des Abwägungsmaterials (siehe "Auswirkungen der Planung")
- Gewichtung der Belange (siehe "Gewichtung des Abwägungsmaterials")
- Ausgleich der betroffenen Belange (siehe "Fazit")
- Abwägungsergebnis (siehe "Fazit").

Hinsichtlich der städtebaulichen Ordnung und Entwicklung bzw. der natürlichen Lebensgrundlagen (im Sinne des § 1 Abs. 5 BauGB) sind insbesondere folgende mögliche Auswirkungen beachtet und in die 3. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 17 „Am Biedersberg“ mit paralleler Flächennutzungsplanteiländerung eingestellt worden.

Die nachfolgende Abwägung beinhaltet die bisher bekannten öffentlichen und privaten Belange. Weitere Belange werden im Rahmen der Beteiligungsverfahren ermittelt und in die Planung eingestellt.

6.1 AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG

6.1.1 Auswirkungen auf die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung

Die Sicherstellung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse ist eine zentrale Aufgabe der Bauleitplanung. Daher ist zu prüfen, ob von den im Plangebiet zulässigen Nutzungen unzumutbare Beeinträchtigungen für die angrenzende Bebauung zu erwarten sind bzw. der Schutz von schutzwürdigen Nutzungen vor Gewerbe- und Verkehrslärmimmissionen ist sicherzustellen und potenzielle Konflikte sind aufzuzeigen.

Da der Bebauungsplan mit paralleler Flächennutzungsplanteiländerung eine Staffelung der Baugebietstypen hinsichtlich des Störgrades vom Industriegebiet über das Gewerbegebiet und Mischgebiet bis hin zum Allgemeinen Wohngebiet vornimmt, wird den Grundsätzen des Immissionsschutzes in einem ausreichenden Maße Rechnung getragen.

Weiterhin ist bei der Planung und den Baumaßnahmen zur Errichtung der Wohngebäude ist das Schalltechnische Gutachten des SGS-TÜV Saar GmbH (April 2019) zu beachten (siehe Anhang).

Dabei wurde festgestellt, dass die Immissionsrichtwerte eingehalten werden, wenn folgende Punkte beachtet werden:

- „Erhaltung des Lärmschutzwalls im Bereich der Bauschuttrecyclinganlage mit einer Höhe von ca. 259 m ü.NN (ca. 6 m über dem umgebenden Gelände)

- Begrenzung der Betriebsdauer der Bauschuttrecyclinganlage auf maximal 5 Stunden pro Tag außerhalb der Zeiten mit erhöhter Empfindlichkeit gemäß TA Lärm
- Erhaltung der Lärmschutzwälle im westlichen Teil des Betriebsgeländes südlich des geplanten Wohngebietes; Höhe ca. 260 m ü.NN und damit ca. 4 bis 5 m über dem umgebenden Gelände; Verbindung dieser beiden Lärmschutzwälle mit einer Wand, in die ein Rolltor eingebaut wird, zu einem zusammenhängenden Lärmschutzbauwerk einheitlicher Höhe
- Fenster von schutzbedürftigen Räumen dürfen sich nur im Erdgeschoss und 1. Obergeschoss der Wohnhäuser im geplanten Wohngebiet befinden.“⁵

Diese Punkte sind entsprechend festgesetzt worden.

Zusätzlich gibt es Auflagen zum Lärmschutz entsprechend des derzeit gültigen Genehmigungsbescheids⁶ gem. Bundesimmissionsschutzgesetzes, hier heißt es u.a.:

„Die Anlage zur Behandlung und Verwertung von Abfällen sowie zur Produktion von Sekundärrohstoffen, insbesondere die zum Einsatz kommenden geräuschemittierenden Anlagen, wie Containerfahrzeuge, Radlader, Bagger sowie Brecheranlage, sind entsprechend dem Stand der Technik zur Lärminderung zu errichten, zu betreiben und regelmäßig zu warten.“

Das Befahren des Betriebsgeländes mit LKWs, Containerfahrzeugen und Baumaschinen sowie das Be- und Entladen von Containern und Baumaschinen während der Nachtzeit (22.00 bis 6.00 Uhr) ist verboten.

Die Zu- und Abfahrt aller betriebseigenen LKWs bzw. Containerfahrzeugen über die Straße „In den Hilswiesen“ im Osten zu erfolgen.“

Auflagen zur Luftreinhaltung entsprechend des Genehmigungsbescheids gem. Bundesimmissionsschutzgesetzes sind u.a.:

„Die Fahrwege in den Anlagenbereichen sind mit einer Decke aus bituminösen Baustoffen, Beton oder gleichwertigem Material anzulegen und regelmäßig (mindestens einmal pro Woche) so zu säubern oder mit wirksamen Staubbinder so zu behandeln, dass keine sichtbaren staubförmigen Emissionen durch die Benutzung von Fahrzeugen entstehen.“

Die Auflagen des Genehmigungsbescheides sind einzuhalten.

Bezüglich möglicher Altlasten wurde mit dem Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz abgestimmt, die Altlastenproblematik über die Festsetzung der bedingten Zulässigkeit gemäß § 9 Abs. 2 BauGB zu regeln. Das heißt: Um eine mögliche Gefährdung der menschlichen Gesundheit zu vermeiden, wird die Zulässigkeit der geplanten Nutzungen an eine „aufschiebende Bedingung“ gem. § 9 Abs. 2 BauGB geknüpft. Die Zulässigkeit ist solange eingeschränkt, bis gutachterlich durch einen nach § 18 Bundes-Bodenschutzgesetz zugelassenen Sachverständigen der Verdacht ausgeräumt wird oder durch eine Bodensanierungsmaßnahme eine Gefährdung empfindlicher Nutzungen ausgeschlossen ist. Wird der Unbedenklichkeitsnachweis erbracht und damit die Gesundheit und Sicherheit der zukünftigen Nutzer der Fläche gewährleistet, sind alle Nutzungen zulässig.

Hierbei handelt es sich nicht um eine „Bausperre“, da der Bedingungseintritt durch den möglichen Investor der Fläche herbeigeführt werden kann.

6.1.2 Auswirkungen auf die Wohnbedürfnisse der Bevölkerung, die Schaffung und Erhaltung sozial stabiler Bewohnerstrukturen, die Eigentumsbildung weiter Kreise der Bevölkerung und die Anforderungen Kosten sparenden Bauens sowie die Bevölkerungsentwicklung

Ein wesentliches Ziel des vorliegenden Bebauungsplanes ist die enge räumliche Verknüpfung von Wohnen und Arbeiten. Daher soll im nördlichen Bereich des Plangebietes vier Wohngebäude für

⁵ Schalltechnisches Gutachten des SGS-TÜV Saar GmbH (April 2019)

⁶ Genehmigungsbescheid Genehmigungsregister-Nr.: M-09/2010, Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz, Geschäftsbereich 3, Gewerbeaufsicht

Firmen- und Betriebsangehörige geschaffen werden. Somit wird der durch die im Gewerbegebiet arbeitenden Menschen geschaffenen Bedarf an Wohnraum im Plangebiet gedeckt. Vorhandene Erschließungsstrukturen können mitgenutzt werden.

6.1.3 Auswirkungen auf die Erhaltung, Erneuerung, Fortentwicklung, Anpassung und der Umbau vorhandener Ortsteile sowie Auswirkungen auf die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes

Die Auswirkungen auf die Belange des Orts- und Landschaftsbildes werden im Umweltbericht abgehandelt.

6.1.4 Auswirkungen auf die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, Auswirkungen auf die Naturgüter

Mit den Auswirkungen auf die Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung setzt sich ebenfalls der Umweltbericht intensiv auseinander.

6.1.5 Auswirkungen auf die Belange der Wirtschaft, auch ihrer mittelständischen Struktur im Interesse einer verbrauchernahen Versorgung der Bevölkerung

In der Bauleitplanung sind die wirtschaftlichen Belange in erster Linie durch ein ausreichendes, den wirtschaftlichen Bedürfnissen entsprechendes Flächenangebot zu berücksichtigen. Hierzu gehören die Versorgung der Allgemeinheit mit Rohstoffen, Gütern, Dienstleistungen und die Bereitstellung von Arbeitsplätzen.

Diesen Anforderungen wird der vorliegende Bebauungsplan mit paralleler Flächennutzungsplanänderung gerecht. Er schafft die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Sicherung eines etablierten Gewerbestandortes und gewährleistet somit auch den Erhalt bestehender Arbeitsplätze.

6.1.6 Auswirkungen auf die Belange der Versorgung

Eine Versorgung des Planungsgebietes mit Gas, Strom und Wasser sowie die Entsorgung des Abwassers sind über bestehende Einrichtungen möglich, so dass die o.g. Belange durch die Planung nicht berührt werden. Im Gebiet vorhandene Leitungen werden planungsrechtlich gesichert. Eine genauere Prüfung erfolgt im Rahmen der Bauausführungsplanung mit der KEW AG.

Die Abwasserversorgung der neu geplanten vier Wohngebäude ist im Trennsystem vorgesehen und entspricht somit den Anforderungen des Saarländischen Wassergesetzes.

6.1.7 Auswirkungen auf die Belange des Personen- und Güterverkehrs und der Mobilität der Bevölkerung

Auswirkungen auf die verkehrlichen Belange sind nicht zu erwarten. Alle Erschließungsflächen sind bereits vorhanden. Zusätzliche nennenswerte Verkehrsströme sind durch die vier geplanten Wohngebäude / Einfamilienhäuser nicht zu erwarten. Das Verkehrsnetz ist auf die Belange der gewerblichen Nutzungen abgestimmt, d.h. es kann auch die zu erwartenden größeren Verkehrsmengen aufnehmen und geordnet und ohne Beeinträchtigungen des Verkehrsflusses an den betroffenen Knotenpunkten abführen. Entsprechend der Auflagen zum Immissionsschutz im Rahmen des Genehmigungsbescheids gemäß Bundesimmissionsschutzgesetzes hat die Zu- und Abfahrt aller betriebseigenen LKWs bzw. Containerfahrzeugen über die Straße „In den Hilswiesen“ im Osten zu erfolgen.

6.1.8 Auswirkungen auf die Belange von Flüchtlingen oder Asylbegehrenden und ihrer Unterbringung

Für Flüchtlingsunterkünfte, die zu den Anlagen für soziale Zwecke zählen, bestehen derzeit im gesamten Stadtgebiet noch ausreichende dezentrale Kapazitäten. Aus Gründen der Integration be-

vorzugt die Stadt Neunkirchen die zentrale Unterbringung von Flüchtlingen gegenüber der Unterbringung in einem Gewerbegebiet in einer wenig integrierten Lage. Auswirkungen auf die Belange von Flüchtlingen sowie Asylsuchende und ihre Unterbringung entstehen daher nicht.

6.1.9 Auswirkungen auf alle sonstigen Belange

Alle sonstigen bei der Aufstellung von Bauleitplänen laut § 1 Abs. 6 BauGB zu berücksichtigenden Belange werden nach jetzigem Kenntnisstand durch die Planung nicht berührt.

6.2 GEWICHTUNG DES ABWÄGUNGSMATERIALS

Gemäß dem im Baugesetzbuch verankerten Abwägungsgebot (§ 1 Abs. 6 und 7 BauGB) wurden die bei der Abwägung zu berücksichtigenden öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abgewägt und entsprechend ihrer Bedeutung in die vorliegende Flächennutzungsplanteiländerung eingestellt. Für die Abwägung wurden insbesondere folgende Aspekte beachtet:

6.2.1 Argumente für die Verwirklichung der 19. Änderung des Flächennutzungsplans

Folgende Argumente sprechen für die Verwirklichung der Flächennutzungsplanteiländerung:

- Planungsrechtliche Absicherung der Gewerbe- und Industriegebietsflächen des Recyclingbetriebes und damit Sicherung des Firma F&R Industriemontage und Abbruch GmbH als Arbeitsstandort und damit Sicherung von Arbeitsplätzen in der Kreisstadt Neunkirchen
- Ergänzung der von Wohngebäuden für Betriebs- und Firmenangehörige im Anschluss an das bestehende Wohngebiet Biedersbergweg, damit weitere Stärkung des Firmenstandorts sowie Staffelung / Übergang zum bestehenden Wohngebiet
- Neuplanung lediglich für den Bereich des Allgemeinen Wohngebiets, in dem die Neuanlage von Wohnbebauung geplant ist. Eine Erweiterung oder Veränderung des mit Genehmigungsbescheid vom 03. März 2010 genehmigten Betriebes erfolgt im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens nicht, so dass innerhalb des Plangebietes nicht mit einer Zunahme der betriebsbedingten stofflichen oder Lärmemissionen zu rechnen ist.

6.2.2 Argumente gegen die Verwirklichung der 19. Änderung des Flächennutzungsplans

Derzeit sind keine Argumente bekannt, die gegen die Verwirklichung des Bebauungsplanes mit paralleler Flächennutzungsplanteiländerung sprechen.

6.3 FAZIT

Die Stadt Neunkirchen hat die beachtenden Belange in ihrer Gesamtheit gegeneinander und untereinander abgewägt. Da die Argumente für die Realisierung eindeutig überwiegen, kommt die Stadt Neunkirchen zu dem Ergebnis, die 19. Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich der 3. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 17 „Am Biedersberg“ zu realisieren.

7 ANHANG

7.1 BESTANDSAUFNAHME BIOTOPTYPEN– ARTENLISTE (STAND NOVEMBER 2017)

Tabelle 10: Buchen-Eichenwald (1.1.1)

Wissenschaftlicher Artname	Deutscher Artname	Stickstoffzahl nach ELLENBERG
Acer pseudoplatanus	Bergahorn	7
Artemisia vulgaris	Gewöhnlicher Beifuß	8
Carpinus betulus	Hainbuche	X
Cirsium oleraceum	Kohldistel	5
Dryopteris filix-mas	Gewöhnlicher Wurmfarne	6
Epilobium hirsutum	Zottiges Weidenröschen	8
Fagus sylvatica	Rotbuche	X
Fraxinus excelsior	Gewöhnliche Esche	7
Galium aparine	Klebkraut	8
Ilex aquifolium	Europäische Stechpalme	5
Juncus effusus	Flatterbinse	4
Quercus petraea	Trauben-Eiche	X
Reynoutria japonica	Japanknöterich	7
Robinia pseudacacia	Robinie	X
Rubus fruticosus	Brombeere	X
Scirpus sylvaticus	Wald-Simse	4
Solanum nigrum	Schwarzer Nachtschatten	8
Urtica dioica	Große Brennnessel	8
Mittelwert		6,82

Tabelle 11: Robiniensaum (1.8.3.1)

Wissenschaftlicher Artname	Deutscher Artname	Stickstoffzahl nach ELLENBERG
Epilobium angustifolium	Schmalblättriges Weidenröschen	8
Populus tremula	Zitterpappel	X
Prunus avium	Vogel-Kirsche	5
Quercus petraea	Trauben-Eiche	X
Robinia pseudacacia	Robinie	X
Rubus fruticosus	Brombeere	X
Solidago canadensis	Kanadische Goldrute	6
Urtica dioica	Große Brennnessel	8

Mittelwert	6,75
-------------------	-------------

Tabelle 12: Baum-Strauchhecken (1.8.3.2)

Wissenschaftlicher Artname	Deutscher Artname	Stickstoffzahl nach ELLENBERG
Acer pseudoplatanus	Bergahorn	7
Artemisia vulgaris	Gewöhnlicher Beifuß	8
Betula pendula	Hänge-Birke	X
Crataegus monogyna	Eingrifflicher Weißdorn	4
Epilobium hirsutum	Zottiges Weidenröschen	8
Prunus avium	Vogel-Kirsche	5
Quercus petraea	Trauben-Eiche	X
Robinia pseudacacia	Robinie	X
Rosa canina	Hecken-Rose	X
Rubus fruticosus	Brombeere	X
Salix caprea	Salweide	7
Salix fragilis	Gewöhnliche Bruch-Weide	6
Urtica dioica	Große Brennnessel	8
Mittelwert		6,63

Tabelle 13: Ruderale Wiese (2.2.14.2)

Wissenschaftlicher Artname	Deutscher Artname	Stickstoffzahl nach ELLENBERG
Arctium lappa	Große Klette	9
Arrhenatherum elatius	Glatthafer	7
Artemisia vulgaris	Gewöhnlicher Beifuß	8
Cerastium holosteoides	Gewöhnliches Hornkraut	5
Cirsium arvense	Acker-Kratzdistel	7
Cirsium oleraceum	Kohldistel	5
Crataegus monogyna	Eingrifflicher Weißdorn	4
Daucus carota	Wilde Möhre	4
Epilobium hirsutum	Zottiges Weidenröschen	8
Erigeron annuus	Einjähriges Berufskraut	8
Fagus sylvatica	Rotbuche	X
Geum urbanum	Echte Nelkenwurz	7
Holcus mollis	Weiches Honiggras	3
Hypericum perforatum	Echtes Johanniskraut	3
Juncus effusus	Flatterbinse	4

Leontodon autumnalis	Herbst-Löwenzahn	5
Lolium perenne	Ausdauerndes Weidelgras	7
Medicago lupulina	Hopfenklee	X
Plantago lanceolata	Spitzwegerich	X
Plantago media	Mittlerer Wegerich	3
Ranunculus repens	Kriechender Hahnenfuß	X
Reynoutria japonica	Japanknöterich	7
Rosa canina	Hecken-Rose	X
Rubus fruticosus	Brombeere	X
Rumex obtusifolius	Stumpfbblätteriger Ampfer	9
Salix caprea	Salweide	7
Tanacetum vulgare	Rainfarn	5
Taraxacum officinale agg.	Löwenzahn	7
Trifolium pratense	Wiesen-Klee	x
Trifolium repens	Weißklee	6
Tripleurospermum maritimum	Küstenkamille	8
Veronica chamaedrys	Gamander-Ehrenpreis	X
Vicia angustifolia	Schmalblättrige Futter-Wicke	X
Mittelwert		5,95

Tabelle 14: Erlensaum (4.14)

Wissenschaftlicher Artname	Deutscher Artname	Stickstoffzahl nach ELLENBERG
Alnus glutinosa	Schwarzerle	X
Arctium lappa	Große Klette	9
Cirsium arvense	Acker-Kratzdistel	7
Frangula alnus	Faulbaum	X
Reynoutria japonica	Japanknöterich	7
Rumex obtusifolius	Stumpfbblätteriger Ampfer	9
Salix fragilis	Gewöhnliche Bruch-Weide	6
Scirpus sylvaticus	Wald-Simse	4
Urtica dioica	Große Brennnessel	8
Mittelwert		7,17

Tabelle 15: Ruderalflur (6.6)

Wissenschaftlicher Artname	Deutscher Artname	Stickstoffzahl nach ELLENBERG
Achillea millefolium	Gewöhnliche Schafgarbe	5

Agrostis capillaris (tenuis)	Rotes Straußgras	4
Arctium lappa	Große Klette	9
Arrhenatherum elatius	Glatthafer	7
Artemisia vulgaris	Gewöhnlicher Beifuß	8
Chelidonium majus	Schöllkraut	8
Cirsium arvense	Acker-Kratzdistel	7
Convolvulus arvensis	Ackerwinde	X
Daucus carota	Wilde Möhre	4
Dipsacus fullonum	Wilde Karde	7
Erigeron annuus	Einjähriges Berufskraut	8
Festuca ovina	Schaf-Schwingel	1
Galium aparine	Klebkraut	8
Hypericum perforatum	Echtes Johanniskraut	3
Leontodon autumnalis	Herbst-Löwenzahn	5
Medicago lupulina	Hopfenklee	X
Oenothera biennis	Gewöhnliche Nachtkerze	4
Robinia pseudacacia	Robinie	X
Rubus fruticosus	Brombeere	X
Rumex obtusifolius	Stumpfblättriger Ampfer	9
Tanacetum vulgare	Rainfarn	5
Trifolium pratense	Wiesen-Klee	x
Trifolium repens	Weißklee	6
Urtica dioica	Große Brennnessel	8
Mittelwert		6,1